

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalrechts

A) Problem

Der Gesetzentwurf betrifft eine Reihe aktueller Probleme des Kommunalrechts:

(1) Die Vorgaben des kommunalrechtlichen Angemessenheitsgebots für die Arbeitsbedingungen und Vergütungen der Angestellten und Arbeiter und das strikte Gebot für kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zur Beschäftigung mindestens eines gehobenen Verwaltungsbeamten werden vor allem angesichts der schwierigen Finanzlage vieler Kommunen vielfach als zu eng angesehen.

(2) Die Berechtigung des Ortssprechers wurde einerseits in Frage gestellt, andererseits wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert, Ortssprecher in größerem Umfang zuzulassen.

(3) Zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen, deutschen und europäischen Wirtschaft und zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzpolitik ist es notwendig, dass alle staatlichen Ebenen die Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion einhalten. Das ist auch für die Kommunen zu bekräftigen.

(4) Die schwierige Finanzlage vieler Kommunen hat das Interesse an innovativen, aber auch problematischen Finanzierungsinstrumenten zur Erschließung zusätzlicher Finanzmittel gesteigert. Entsprechende Modelle versuchen in der Regel, steuerliche Konstruktionen nutzbar zu machen (z.B. Cross-Border-Leasing-Geschäfte oder mit Sale-and-Lease-back-Geschäften verbundene Erbschaftsteuermodelle). Solche Konstruktionen können mit einem hohen Risiko verbunden sein; sie können der auch im gesamtstaatlichen Interesse zu berücksichtigenden Gemeinwohlorientierung zuwiderlaufen.

(5) Die Kommunalgesetze enthalten einige wenige Vorschriften zur Haushaltsführung für den Fall, dass eine Haushaltssatzung nicht rechtzeitig mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten konnte. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit (z.B. kreisfreie Städte Würzburg und Hof) zeigen, dass diese Vorschriften nicht uneingeschränkt auf den Fall einer längeren, ggf. mehrjährigen Haushaltsführung ohne wirksame Haushaltssatzung passen. Damit sind einige Änderungen bzw. Ergänzungen notwendig.

(6) Die Einführung des Konnexitätsprinzips (Art. 83 Abs. 3 der Verfassung) und verschiedene Vorschläge zur Verwaltungsreform machen es notwendig, einzelne Vorschriften der Kommunalgesetze zu ändern.

(7) Es besteht die Notwendigkeit, die Übertragung von Aufgaben auf Zweckverbände durch Zweckvereinbarung über die bisherigen Möglichkeiten hinaus zuzulassen. Diese Möglichkeiten sind allerdings sachlich zu begrenzen, damit nicht de facto neue Verwaltungsebenen geschaffen werden können.

(8) Durch Gesetz vom 26. Juli 1995 führte Bayern das „Kommunalunternehmen“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) in die Kommunalgesetze ein. Die neue Rechtsform hat seitdem großen Anklang gefunden und sich in der Praxis bewährt. Aufgrund der Erfahrungen seit 1995 ist es an der Zeit, das Kommunalunternehmen weiterzuentwickeln. Handlungsbedarf besteht, weil das Kommunalunternehmen bisher nur einen Träger haben kann und die Zusammenarbeit mehrerer Kommunen zum Betrieb eines Kommunalunternehmens nur auf dem komplizierten Umweg über einen Zweckverband möglich ist. Es ist sinnvoll, den Kommunen eine einfachere Möglichkeit anzubieten.

(9) Vor dem Hintergrund der aktuellen gravierenden Finanzschwierigkeiten der Gemeinden ist es notwendig, den Kommunen in vertretbarem Maß verbesserte Entscheidungsmöglichkeiten zur Erweiterung ihrer Einnahmequellen zu eröffnen.

(10) Außerdem ist es angezeigt, die kommunale Selbstverwaltung durch Erweiterung der bestehenden Experimentierklauseln, die sich in der Praxis bewährt haben, weiter zu stärken.

(11) Im Übrigen muss eine Reihe von Vorschriften in den Kommunalgesetzen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder aus redaktionellen Gründen geändert werden.

B) Lösung

(1) Der Handlungsspielraum der Kommunen wird erweitert, indem beim Abschluss von Arbeitsverträgen innerhalb des kommunalrechtlichen Angemessenheitsgebots die enge Bindung an Tarifverträge gelöst wird und Ausnahmen von der strikten Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zur Beschäftigung mindestens eines gehobenen Verwaltungsbeamten ermöglicht werden.

(2) Die Einrichtung des Ortssprechers wird in die Entscheidung der Gemeinde gestellt.

(3) Der Gesetzentwurf erweitert die Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung um die nun auch kommunalrechtlich normierte Verpflichtung, den Erfordernissen zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes und des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen.

(4) In die Kommunalgesetze wird ein – aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeleitetes – Gebot der Minimierung finanzieller Risiken aufgenommen. Solche Risiken liegen vor, wenn besondere Umstände die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen. Das Risikominimierungsgebot ist von besonderer Bedeutung für Rechtsgeschäfte mit den Merkmalen von Cross-Border-Leasing-Modellen.

Mit Sale-and-Lease-back-Geschäften verbundene Erbschaftsteuermodelle sind kreditähnliche und damit genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte. Daran anknüpfend werden die Vorschriften der Kommunalgesetze über die Genehmigungspflicht durch die Bestimmung ergänzt, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn eine Kommune durch ein Rechtsgeschäft, das nicht eine Investition zum Gegenstand hat, einem Dritten inländische steuerliche Vorteile verschafft, um daran zu partizipieren.

(5) Kassenkredite können nur bis zu einem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufgenommen werden (Art. 73 Abs. 1 GO). Ist dieser Betrag zu niedrig festgesetzt und kommt keine wirksame Haushaltssatzung zustande, muss in Art. 69 GO ein Weg zu höherer Kreditaufnahme eröffnet werden.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Kredite für Investitionszwecke bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite aufgenommen werden (Art. 69 Abs. 2 GO). Diese Berechnungsart kann bei mehrjähriger vorläufiger Haushaltsführung zu unzureichender Kreditausstattung führen. Auch andere Umstände können eine höhere Kreditaufnahme rechtfertigen.

Die Möglichkeit der Übernahme von kreditähnlichen Verpflichtungen und Sicherheiten (Art. 72 GO) während der vorläufigen Haushaltsführung ist klarzustellen.

Um die in diesen Fällen notwendige Haushaltskonsolidierung nicht zu gefährden, soll die Inanspruchnahme der vorstehend eröffneten Möglichkeiten an eine rechtsaufsichtliche Genehmigung geknüpft werden.

(6) Durch eine Änderung von Art. 53 Abs. 2 LKrO soll geregelt werden, dass den Landkreisen, die den Verwaltungsaufwand für die Erfüllung der Aufgaben des Landratsamts als Staatsbehörde tragen, ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die Mehrbelastungen nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips zu gewähren ist.

(7) Durch eine Änderung von Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erhalten Zweckverbände die Möglichkeit, in vertretbarem Umfang zusätzlich zu den von ihren Mitgliedern übernommenen Aufgaben auch Aufgaben anderer kommunaler Körperschaften durch Zweckvereinbarung zu übernehmen.

(8) Das KommZG wird um eine neue Form der Zusammenarbeit, das „gemeinsame Kommunalunternehmen“, erweitert. Dieses kann unmittelbar von kommunalen Körperschaften errichtet und getragen werden. Auch bestehende Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform können im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder durch Formwechsel in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden; dabei kann auch auf bisher zwischengeschaltete Zweckverbände verzichtet werden.

(9) Das Verbot der Erhebung einer Steuer auf das Innehaben einer Wohnung („Zweitwohnungssteuer“) in Art. 3 Abs. 3 KAG wird aufgehoben.

(10) Die Experimentierklausel wird zur Erprobung neuer Modelle der Verfahrensvereinfachung und Verwaltungsführung erweitert (Art. 117a GO).

(11) Im Übrigen sollen vor allem Vorschriften über Gemeindennutzungsrechte, über die Entlastung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, über die Veröffentlichung von Zweckvereinbarungen und Satzungen von Zweckverbänden sowie über die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung geändert werden. Außerdem werden verschiedene Vorschriften der allgemeinen Kommunalgesetze geändert, z.B. Vorschriften an das Lebenspartnerschaftsgesetz angepasst. Die Einsichtsrechte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung und der zulässige Umfang der Beratungstätigkeit des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands werden klargestellt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat:

Soweit im Kommunalhaushaltsrecht genehmigungspflichtige Ausnahmeregelungen geschaffen werden, entsteht durch den Vollzug ein geringer Verwaltungsmehraufwand.

Durch die Änderung des Art. 53 Abs. 2 LKrO entstehen dem Staat Aufwendungen in Höhe des den Landkreisen zu gewährenden Ausgleichs für Mehrbelastungen nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips.

Im Übrigen entstehen dem Staat durch den Gesetzentwurf keine Kosten; bei Erbschaftsteuermodellen erzielt der Staat Mehreinnahmen in Höhe des Wegfalls des sonst von dem begünstigten Dritten mit der Kommune geteilten Steuervorteils.

Kommunen:

Die Flexibilisierung des Angemessenheitsgebots für Arbeitsbedingungen und Vergütungen eröffnet den Kommunen Einsparmöglichkeiten, die nicht im Einzelnen beziffert werden können. Wenn die Gemeinden von der erweiterten Möglichkeit, das Amt des Ortssprechers durch Satzung einzurichten, Gebrauch machen, entstehen ihnen Kosten in nicht bezifferbarer Höhe. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen hindern die Kommunen grundsätzlich daran, sich durch besonders riskante Geschäfte oder durch Erbschaftsteuermodelle zusätzliche Finanzmittel zu verschaffen; sie bewahren sie aber im Fall von Risikogeschäften auch vor besonderen Gefahren. Die erweiterte Experimentierklausel kann von den Kommunen zu Kosteneinsparungen genutzt werden.

Machen die Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch, Zweckverbandskonstruktionen durch ein gemeinsames Kommunalunternehmen zu ersetzen, werden Kosten eingespart.

Die Aufhebung des Verbots der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer eröffnet den Gemeinden Einnahmemöglichkeiten, die nur im Einzelfall geschätzt werden können.

Wirtschaft und Bürger:

Für die Bürger ergeben sich Mehraufwendungen, soweit die Gemeinden ihr durch die Aufhebung des Verbots der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erweitertes Steuerfindungsrecht nutzen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalrechts

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gemeindebürger sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet.“
2. Art. 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 1 gilt:
 1. Kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte müssen mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt haben, wenn nicht der Oberbürgermeister diese Befähigung besitzt;
 2. andere Gemeinden sollen mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der erste Bürgermeister mindestens diese Befähigung besitzt und berufsmäßig tätig ist oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört.“
3. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Arbeiter“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„¹Die Arbeiter der Gemeinde werden durch den ersten Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden Sätze 2, 3 und 4.
 - cc) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. für Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes und für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist,“

- c) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
4. In Art. 49 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „seinem Lebenspartner,“ eingefügt.
5. In Art. 60 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Amtszeit“ durch das Wort „Wahlzeit“ ersetzt.
6. Art. 60a erhält folgende Fassung:

„Art. 60a
Ortssprecher

¹Die Gemeinden können durch Satzung in Gemeindeteilen, die im Gemeinderat nicht vertreten sind und für die kein Bezirksausschuss nach Art. 60 Abs. 2 besteht, das Amt eines Ortssprechers einrichten. ²Der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen. ³Ihm kann beratende Stimme und das Recht der Antragstellung eingeräumt werden. ⁴Näheres zu Amtszeit, Wahl, Rechten und Pflichten des Ortssprechers regelt die Satzung.“
7. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem § 51a des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachzukommen.“
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Bei der Führung der Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. ²Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten der Gemeinde, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.“
8. Art. 69 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
„4. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. ²Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.“
- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. ²Die Gemeinde hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann sie den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. ³Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“
9. Art. 72 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Für die Genehmigung gelten Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3, im Fall der vorläufigen Haushaltsführung Art. 69 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft nicht eine Investition zum Gegenstand hat, sondern auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dadurch gerichtet ist, dass die Gemeinde einem Dritten inländische steuerliche Vorteile verschafft.“
10. Art. 73 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
11. Art. 80 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.“
12. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Maßgabe der Unternehmenssatzung“ die Worte „und in entsprechender Anwendung der für die Gemeinde geltenden Vorschriften“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:
- „(2a) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich die Gemeinde beteiligt ist, kann durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 Umwandlungsgesetz (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der Gemeinde bestehen. ³Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmenssatzung durch die Gemeinde und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. ⁴Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199,
- 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. ⁵Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. ⁶Abweichend von Abs. 3 Satz 4 wird die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Kommunalunternehmen mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden. ⁷Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.“
13. Art. 90 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Worte „unterliegt der Verwaltungsrat“ durch die Worte „unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:
- „⁷Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 entsprechend.“
- b) In Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 werden nach den Worten „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.
14. Art. 96 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Entscheidungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens.“
15. Art. 102 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. ²Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
16. Dem Art. 106 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) ¹Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde und das für sie zuständige überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder ihnen inner-

halb einer bestimmten Frist übersandt werden. ²Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu erteilen. ³Die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

17. Art. 117a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verfahrensvereinfachung und der Verwaltungsführung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 123 erlassenen Vorschriften genehmigen.“

18. In Art. 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden nach den Worten „Errichtung der Kommunalunternehmen“ die Worte „sowie bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Art. 106 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:
„Art. 106 (aufgehoben)“
2. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kreisbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Landkreises verpflichtet.“
3. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Arbeiter“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„¹Die Arbeiter des Landkreises werden durch den Landrat eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden Sätze 2, 3 und 4.
 - cc) In Satz 2 (neu) werden das Wort „Absatz 1“ durch das Wort „Abs. 1“, das Wort „Nummer 1“ durch das Wort „Nr. 1“ und das Komma am Schluss der Nr. 2 durch einen Punkt ersetzt sowie Nr. 3 aufgehoben.
 - c) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

4. In Art. 43 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „ihren Lebenspartnern,“ eingefügt.

5. Art. 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für Mehrbelastungen im Sinn des Art. 83 Abs. 3 der Verfassung ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich nach dessen Grundsätzen zu leisten.“

6. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem § 51a des Haushaltsgrundsatzgesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachzukommen.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Führung der Haushaltswirtschaft hat der Landkreis finanzielle Risiken zu minimieren. ²Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten des Landkreises, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.“

7. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf der Landkreis Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. ²Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. ²Der Landkreis hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann er den Erlass einer Haushaltssatzung sicher-

stellen kann. ³Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

8. Art. 66 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Genehmigung gelten Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3, im Fall der vorläufigen Haushaltsführung Art. 63 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft nicht eine Investition zum Gegenstand hat, sondern auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dadurch gerichtet ist, dass der Landkreis einem Dritten inländische steuerliche Vorteile verschafft.“

9. Art. 67 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

10. Art. 77 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Maßgabe der Unternehmenssatzung“ die Worte „und in entsprechender Anwendung der für den Landkreis geltenden Vorschriften“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich der Landkreis beteiligt ist, kann durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 Umwandlungsgesetz (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen des Landkreises bestehen. ³Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmenssatzung durch den Landkreis und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. ⁴Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. ⁵Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das Vertretungsorgan der Kapitalgesellschaft. ⁶Abweichend von Abs. 3 Satz 4 wird die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Kommunalunternehmen mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden. ⁷Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.“

11. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte „unterliegt der Verwaltungsrat“ durch die Worte „unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 43 entsprechend.“

b) In Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 werden nach den Worten „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ angefügt.

12. Art. 84 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Entscheidungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens.“

13. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 89) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Kreistag alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. ²Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

14. Dem Art. 92 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Organe der Rechnungsprüfung des Landkreises und das überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder innerhalb einer bestimmten Frist übersandt werden. ²Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu erteilen. ³Die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

15. Art. 103a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verfahrensvereinfachung und der Verwaltungsführung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 109 erlassenen Vorschriften genehmigen.“

16. In Art. 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden nach den Worten „Errichtung der Kommunalunternehmen“ die Worte „sowie der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirksbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Bezirks verpflichtet.“
2. In Art. 30 Abs. 1 Satz 3 wird „Art. 36“ durch „Art. 39“ ersetzt.
3. Art. 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Arbeiter“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Arbeiter des Bezirks werden durch den Bezirkstagspräsidenten eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden Sätze 2, 3 und 4.
 - cc) In Satz 2 (neu) werden das Wort „Absatz 1“ durch das Wort „Abs. 1“, das Wort „Nummer 1“ durch das Wort „Nr. 1“ und das Komma am Schluss der Nr. 2 durch einen Punkt ersetzt sowie Nr. 3 aufgehoben.
 - c) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
4. In Art. 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „seinem Lebenspartner,“ eingefügt.
5. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem § 51 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachzukommen.“
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Führung der Haushaltswirtschaft hat der Bezirk finanzielle Risiken zu minimieren. ²Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten des Bezirks, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.“

6. Art. 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf der Bezirk Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. ²Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.“
- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. ²Der Bezirk hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann er den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. ³Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

7. Art. 64 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Genehmigung gelten Art. 63 Abs. 2 Sätze 2 und 3, im Fall der vorläufigen Haushaltsführung Art. 61 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft nicht eine Investition zum Gegenstand hat, sondern auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dadurch gerichtet ist, dass der Bezirk einem Dritten inländische steuerliche Vorteile verschafft.“

8. Art. 65 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

9. Art. 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Maßgabe der Unternehmenssatzung“ die Worte „und in entsprechender Anwendung der für den Bezirk geltenden Vorschriften“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich der Bezirk beteiligt ist, kann durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 Umwandlungsge-

ansatz (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen des Bezirks bestehen. ³Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmenssatzung durch den Bezirk und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. ⁴Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. ⁵Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. ⁶Abweichend von Abs. 3 Satz 4 wird die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Kommunalunternehmen mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden. ⁷Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.“

10. Art. 76 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte „unterliegt der Verwaltungsrat“ durch die Worte „unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 40 entsprechend.“
- b) In Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 werden nach den Worten „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.

11. Art. 81 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Entscheidungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens.“

12. Art. 84 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 85) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Bezirkstag alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. ²Verweigert der Bezirkstag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

13. Dem Art. 88 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Organe der Rechnungsprüfung des Bezirks und das überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder innerhalb einer bestimmten Frist übersandt werden. ²Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu erteilen. ³Die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

14. Art. 99a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verfahrensvereinfachung und der Verwaltungsführung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 103 erlassenen Vorschriften genehmigen.“

15. In Art. 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden nach den Worten „Errichtung der Kommunalunternehmen“ die Worte „sowie der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt

„Fünfter Teil

Gemeinsame Kommunalunternehmen

Art. 49 Entstehung

Art. 50 Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen“

- b) Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil, der bisherige Sechste Teil Siebter Teil, die bisherigen Art. 49 bis 53 werden Art. 51 bis 55.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ die Worte „sowie gemeinsame Kommunalunternehmen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Gemeinsame Kommunalunternehmen sind selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die von mehreren kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden.“
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Der Umfang der übertragenen Aufgaben soll im Verhältnis zum Umfang der entsprechenden eigenen Aufgaben der übernehmenden Gebietskörperschaft nachrangig sein.“
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Ein Zweckverband kann eine Zweckvereinbarung abschließen, soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient. ²Darüber hinaus kann er mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung durch eine Zweckvereinbarung Aufgaben anderer Gebietskörperschaften übernehmen, wenn
1. diese Aufgaben seinen Aufgaben gleichartig sind,
 2. der Umfang der Aufgaben im Verhältnis zum Umfang der dem Zweckverband von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben nachrangig ist,
 3. die anderen Gebietskörperschaften sich in der Zweckvereinbarung das Recht zur Steuerung der Aufgabenerfüllung vorbehalten,
 4. in der Zweckvereinbarung ein angemessener Kostenersatz vereinbart wird und
 5. die Übernahme der Aufgaben dem öffentlichen Wohl entspricht, z.B. der Verwaltungsvereinfachung oder Kostensenkung im Rahmen nachbarschaftlicher Zusammenarbeit dient.“
4. Dem Art. 12 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Äußert sich die Fachaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anfrage, kann die Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von der Fachaufsichtsbehörde zu vertretenden Belange von der Zweckvereinbarung nicht berührt werden.“
5. Art. 13 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
6. Dem Art. 20 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Äußert sich die Fachaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anfrage, kann die Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von der Fachaufsichtsbehörde zu vertretenden Belange von der Bildung des Zweckverbands nicht berührt werden.“
7. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Unterhält er kein eigenes Amtsblatt, werden die Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landratsamts oder des Landkreises oder den Amtsblättern aller Beteiligten, wenn sich der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands über den Landkreis hinaus erstreckt, im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde oder den Amtsblättern aller Beteiligten bekannt gemacht.“
8. Art. 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 9 werden nach dem Wort „Eigenbetrieb“ die Worte „oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen“ eingefügt.
- b) Es wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:
- „10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,“
- c) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.
9. Art. 38 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Arbeiter des Zweckverbands werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“
10. Es wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt:
- „Fünfter Teil
Gemeinsame Kommunalunternehmen
Art. 49
Entstehung
- (1) ¹Gemeinden, Landkreise und Bezirke können ein gemeinsames Kommunalunternehmen durch Vereinbarung einer Unternehmenssatzung errichten. ²Sie können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten; der Beitritt erfolgt durch die zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden Änderung der Unternehmenssatzung. ³Die Zulässigkeit der Errichtung oder des Beitritts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Unternehmensrechts. ⁴Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern. ⁵Die Vereinbarung über die Ausgliederung ist in die Unternehmenssatzung aufzunehmen.
- (2) Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufnehmenden Unternehmens im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.
- (3) ¹Das Kommunalunternehmen eines Zweckverbands, dem nur kommunale Körperschaften angehören, kann als gemeinsames Kommunalunternehmen der

Verbandsmitglieder fortgeführt werden, wenn diese die Verschmelzung des Zweckverbands mit dem Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen und eine entsprechende Änderung der Unternehmenssatzung vereinbaren. ²Ein Zweckverband im Sinn des Satzes 1, der Träger eines Eigenbetriebs oder Regiebetriebs ist, kann im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden, wenn seine Mitglieder die Umwandlung und die Unternehmenssatzung vereinbaren. ³Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind der für den Zweckverband zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen; soweit sie Pflichtverbände betreffen, bedürfen sie der Genehmigung.

(4) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich mehrere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, kann durch Formwechsel in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 Umwandlungsgesetz (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der formwechselnden Rechtsträger bestehen. ³Der Formwechsel setzt voraus:

1. die Vereinbarung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch die beteiligten kommunalen Körperschaften,
2. einen sich darauf beziehenden einstimmigen Umwandlungsbeschluss der Anteilsinhaber der formwechselnden Gesellschaft.

⁴Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. ⁵Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. ⁶Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.

(5) ¹Die in den Abs. 1 bis 3 genannten Entscheidungen werden am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung oder ihrer Änderung wirksam, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. ²Art. 21 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein gemeinsames Kommunalunternehmen wird mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden.

Art. 50

Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind die für Kommunalunternehmen von Gemein-

den, Landkreisen und Bezirken geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger des Unternehmens (Beteiligte),
2. den Sitz des Unternehmens,
3. den Betrag der von jedem Beteiligten auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
4. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden,
5. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat.

²Art. 23 Abs. 2 Satz 2 gilt für die Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens entsprechend. ³Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Unternehmenssatzung festgesetzt werden.

(3) ¹Die Unternehmenssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. ²Für die amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Art. 24 Abs. 1 entsprechend.

(4) ¹Für die Vertretung der Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens im Verwaltungsrat gelten Art. 31 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 und Abs. 2 entsprechend. ²Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird von diesem gewählt; Art. 35 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 entsprechend.

(5) ¹Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. ²Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Unternehmenssatzung nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.

(6) ¹Über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschließt der Verwaltungsrat. ²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. ³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 sind entsprechend anzuwenden. ⁴Die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler; im Übrigen gilt Art. 47 entsprechend.

(7) Art. 25 gilt entsprechend.

(8) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren bei der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens und in den in Art. 49 Abs. 3 und 4 genannten Fällen,
 2. den Aufbau und die Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.“
11. Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil, die bisherigen Art. 49 bis 52 werden Art. 51 bis 54.
12. Der neue Art. 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Zweckverbände“ die Worte „und die gemeinsamen Kommunalunternehmen“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Worten „durch die Verbandssatzung“ die Worte „oder die Unternehmenssatzung“ eingefügt.
13. Der neue Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nummer 2“ und „Nummer 3“ durch die Worte „Nr. 2“ und „Nr. 3“ ersetzt und nach den Worten „der Zweckverband“ die Worte „oder das gemeinsame Kommunalunternehmen“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Beteiligung einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Bezirks an einem gemeinsamen Kommunalunternehmen mit Sitz außerhalb des Freistaates Bayern gilt Entsprechendes.“
14. Der neue Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Verbandsverhältnis“ ein Komma eingefügt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. der Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens untereinander aus der Beteiligung an der Trägerschaft.“
 - b) Nach dem Wort „Verbandssatzung“ werden die Worte „oder in der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
15. Der bisherige Sechste Teil wird Siebter Teil; der bisherige Art. 53 wird Art. 55.

§ 5

Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-2-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl S. 426) wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 werden nach dem Wort „Speiseeisensteuer“ das Komma und die Worte „eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung“ gestrichen.
2. In Art. 7 Abs. 5 Sätze 1 und 5 werden jeweils die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird „Art. 36“ durch „Art. 39“ ersetzt.
2. In Art. 22 Satz 1 werden die Worte „oder im Land Berlin“ gestrichen.
3. In Art. 28 Abs. 2 Satz 2 wird „Art. 39“ durch „Art. 42“ ersetzt.
4. In Art. 33 Abs. 3 Satz 3 wird „Art. 126“ durch „§ 54 BeamtVG“ ersetzt.
5. Art. 39 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. In Art. 70 Abs. 1 werden die Worte „gemäß Art. 69“ gestrichen.
7. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Rahmensätze der Anlage 2 und für die nach Abs. 2 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen gelten bei Beamten auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung A einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A, bei Beamten auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung B einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung B jeweils mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar.“
8. In Art. 134 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Ortszuschlag bis höchstens Stufe 2“ durch die Worte „Familienzuschlag Stufe 1“ ersetzt.
9. Art. 136 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhun-

dertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Rahmensätze der Anlage 1 und für die nach Art. 135 festgesetzten Entschädigungen.“

10. In Art. 137a Abs. 2 wird „Art. 124 Abs. 5“ durch „§ 53 Abs. 8 BeamfVG“ ersetzt.

11. Art. 138 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Be-
soldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhunder-
dertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für
den Ehrensold und für die Höchstgrenzen des Abs. 3;
Art. 72 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden.“

§ 8

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S.975), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „oder sich an einem“ die Worte „als gemeinsames Kommunalunternehmen oder“ eingefügt.

2. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Art. 92 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, Art. 93, 94 und 96 der Gemeindeordnung, Art. 80 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, Art. 81, 82 und 84 der Landkreisordnung sowie Art. 78 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 und Art. 79, 80 und 81 a der Bezirksordnung gelten jeweils entsprechend.“

§ 9

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

In Art. 10 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 130 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Zweckverbänden“ die Worte „oder gemeinsamen Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 10

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BayRS 2023-5-I), geändert durch Art. 10 § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Der Prüfungsverband kann auf Grund von Einzelvereinbarungen auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder sind, im Sinn der Abs. 1 bis 3 tätig werden (sonstige Tätigkeit). ²Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

²§ 2 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

³Für Ortssprecher, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes im Amt sind, gilt Art. 60a GO in seiner bisherigen Fassung.

Begründung:

I. Allgemeines

1. Kommunalrechtliches Angemessenheitsgebot; Mindestverpflichtung zur Beschäftigung bestimmter Fachkräfte

Der Handlungsspielraum der Kommunen soll erweitert werden, indem beim Abschluss von Arbeitsverträgen innerhalb des kommunalrechtlichen Angemessenheitsgebots die enge Bindung an Tarifverträge gelöst wird und Ausnahmen von der strikten Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zur Beschäftigung mindestens eines gehobenen Verwaltungsbeamten ermöglicht werden.

2. Ortssprecher

Die kommunale Selbstverwaltung soll weiter gestärkt werden, indem die Einrichtung von Ortssprechern in die Entscheidung der Gemeinde gestellt wird.

3. Verpflichtung der Kommunen zur Stabilität

§ 51a Haushaltsgrundsatzgesetz des Bundes verpflichtet Bund und Länder, ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts nachzukommen und eine Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte anzustreben. Wenn hiermit auch schon eine Bindung der bayerischen Kommunen besteht, so ist es dennoch geboten, dass der Freistaat Bayern seine Kommunen seinerseits ausdrücklich gesetzlich verpflichtet, um die Bedeutung

der Stabilität auch für die gemeindlichen Ebenen zu unterstreichen. Eine entsprechende Vorschrift hat als allgemeiner Haushaltsgrundsatz keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Insbesondere stellt sie keine kostenwirksamen Anforderungen an die Haushaltswirtschaft der Kommunen. Sie zielt jedoch darauf ab, das Wachstum der Haushaltsvolumina und die Neuverschuldung der Kommunen zu begrenzen und kann so zu einer Entlastung von Bürgern und Wirtschaft beitragen. Dieses Ziel wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Einhaltung der Stabilitätskriterien derzeit nicht lückenlos gewährleistet ist oder deren Ausgestaltung diskutiert wird. Die grundsätzliche Verbindlichkeit dieses Ziels für alle staatlichen Ebenen besteht fort. Die in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LKrO, Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BezO, jeweils in der Fassung des Entwurfs) normierten Grundsätze werden im Übrigen mit der im Interesse der Selbstverwaltung gebotenen Flexibilität gehandhabt werden.

4. Problematische Finanzierungsinstrumente

Die schwierige Finanzlage vieler Kommunen hat das Interesse an innovativen Finanzierungsinstrumenten zur Erschließung zusätzlicher Finanzmittel gesteigert. Entsprechende, vor allem von Finanzinstituten entwickelte Modelle versuchen in der Regel, steuerliche Konstruktionen nutzbar zu machen. So werden beim Cross-Border-Leasing ausländische Steuergestaltungsmöglichkeiten genutzt. Derartige Rechtsgeschäfte können wegen ihrer außerordentlichen Komplexität, ihrer Abhängigkeit von ausländischem Steuerrecht, ihrer zum Teil extrem langen Laufzeiten, u. U. auch wegen einer ungleichen Risikoverteilung häufig mit erhöhten Risiken für die Kommunen und die kommunalen Unternehmen verbunden sein. In die Kommunalgesetze wird daher ein – aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeleitetes – (allgemeines) Gebot der Minimierung finanzieller Risiken aufgenommen. Erhöhte Risiken liegen vor, wenn besondere Umstände die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens für die Kommunen begründen, vor allem wenn ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten der Gemeinde vorliegt.

Andere Modelle – wie die in der Öffentlichkeit diskutierten Überlegungen der Landeshauptstadt München zur Veräußerung des Rathauses – zielen darauf ab, Dritten inländische Steuervorteile (etwa bei der Erbersatzsteuer) zu Lasten des Staates zu verschaffen und daran zu partizipieren; solche Modelle können im gesamtstaatlichen Interesse nicht gebilligt werden.

5. Vorläufige Haushaltsführung

Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung enthalten für die Zeit, in der das Haushaltsjahr begonnen hat, jedoch noch keine Haushaltssatzung bekannt gemacht wurde (vorläufige Haushaltsführung), einige spezielle Vorschriften, so für

- die Verpflichtungsermächtigungen, Art. 67 Abs. 3 GO, Art. 61 Abs. 3 LKrO, Art. 59 Abs. 3 BezO,
- die Zulässigkeit von Ausgaben, die Erhebung von Abgaben und die Umschuldung von Krediten, Art. 69 Abs. 1 GO, Art. 63 Abs. 1 LKrO, Art. 61 Abs. 1 BezO,
- die Aufnahme von Krediten, Art. 69 Abs. 2 GO, Art. 63 Abs. 2 LKrO, Art. 61 Abs. 2 BezO,
- die Stellenpläne, Art. 69 Abs. 3 GO, Art. 63 Abs. 3 LKrO, Art. 61 Abs. 3 BezO

- die Fortgeltung von Kreditermächtigungen, Art. 71 Abs. 3 GO, Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO sowie
- die Fortgeltung von Kassenkreditermächtigungen, Art. 73 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 67 Abs. 1 Satz 2 LKrO, Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BezO.

Diese Vorschriften gehen entsprechend der Haushaltslage der Kommunen im Zeitpunkt ihres Erlasses ersichtlich davon aus, dass eine vorläufige Haushaltsführung allenfalls für kürzere Zeiträume von etwa einigen Monaten in Betracht käme, weil sich aus besonderen Gründen bei einzelnen Kommunen der Erlass der Haushaltssatzung verzögern könnte.

Offensichtlich nicht in Betracht gezogen wurde der tatbestandlich allerdings erfasste Fall („Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, ...“) gravierender, auch mehrjähriger Hindernisse beim Erlass einer rechtmäßigen Haushaltssatzung infolge Finanzknappheit der Kommune, wie sie in letzter Zeit zunehmend aufgetreten sind.

Für diesen bisher nicht berücksichtigten Fall bedarf es einiger gesetzlicher Sonderregelungen. Allerdings ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es zur Beseitigung von Haushaltsschiefen nur folgende Wege gibt:

- eine Steigerung der Einnahmen,
- eine Senkung der Ausgaben
- oder eine Kombination hieraus.

Die hier bezweckte Änderung des formellen Haushaltsrechts kann diese Schritte nicht ersetzen. Sie kann nur einen Rechtsrahmen bieten, der es erlaubt, gegebenenfalls auch mehrjährige Sanierungsphasen formell einwandfrei durchzuführen.

Indiz für Haushaltsschiefen und die damit verbundene Sanierungsnotwendigkeit ist vor allem, dass – bei Beachtung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Haushaltswahrheit – der vom Gesetz (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO, Art. 58 Abs. 3 Satz 1 LKrO, Art. 56 Abs. 3 Satz 1 BezO) geforderte Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden kann. In diesen Fällen einer andauernden Sanierungsphase wäre es denkbar,

- unter entsprechenden Vorkehrungen, insbesondere unter Ausarbeitung eines verbindlichen Haushaltssanierungskonzepts vorübergehend die Genehmigung unausgeglichener Haushalte
- oder unter denselben Voraussetzungen die Kreditaufnahme für Zwecke des Verwaltungshaushalts mit dem Ziel eines Haushaltsausgleichs zuzulassen.

Beide Wege geben einerseits fundamentale Haushaltsgrundsätze (Pflicht zum Haushaltsausgleich, Kredite nur für investive Zwecke) auf und führen andererseits zu weitgehenden, verwaltungsaufwändigen und wohl auch die Selbstverwaltung mehr als nötig beeinträchtigenden Verfahren. Zudem dürften sie zu einer Verlängerung und Verfestigung der damit geschaffenen Verhältnisse tendieren. Sie sollten daher vermieden werden.

- Damit verbleibt die Möglichkeit, auch in den Sanierungsphasen einen ausgeglichen Haushalt ohne Kreditfinanzierung im Verwaltungshaushalt zu fordern. Kann ein solcher Haushalt nicht vorgelegt werden, führt dies zu einer ggf. längeren Periode vorläufiger Haushaltsführung. In diesem Fall müssen den Kommunen im Einzel-

fall besondere Maßnahmen, insbesondere eine erweiterte Aufnahme von Kassenkrediten ermöglicht werden. Dieser Weg führt zwar vorübergehend zu einer nicht unbedenklichen Ausweitung der Kassenkredite. Eine solche Entwicklung lässt sich aber, wie die Erfahrungen auch anderer Länder zeigen, nicht gänzlich vermeiden. Dieses Verfahren stellt die geringst mögliche Abweichung von geltendem Haushaltssystem dar, erfordert auch auf Seite der Kommunen die nachvollziehbare Prüfung, welche Maßnahmen unabdingbar notwendig sind, kann flexibel gehandhabt werden, und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand.

Diesen Weg gehen die nachfolgenden Einzeländerungen. Für Verpflichtungsermächtigungen und Stellenpläne sind keine weiteren Regelungen nötig.

6. Konnexitätsprinzip

Der Gesetzentwurf ändert als Konsequenz aus der Einführung des Konnexitätsprinzips (Änderung von Art. 83 Abs. 3 der Verfassung durch Gesetz vom 10.11.2003, GVBl S. 816) Art. 53 Abs. 2 LKrO dahingehend, dass den Landkreisen, die den Verwaltungsaufwand für die Erfüllung der Aufgaben des Landratsamts als Staatsbehörde zu tragen haben, ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die Mehrbelastungen nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips zu gewähren ist.

7. Übernahme von Aufgaben Dritter durch Zweckverbände

Die vorgesehene Änderung des Art. 7 KommZG soll in Form einer Öffnungsklausel einem Zweckverband die Möglichkeit geben, Aufgaben auch von Nichtmitgliedern zu übernehmen. Dabei muss aber verhindert werden, dass Zweckverbände durch die Übernahme solcher Aufgaben über ihre Mitgliederaufgaben weit hinauswachsen, es muss also ein angemessenes Verhältnis zwischen den eigenen und den von Dritten übernommenen Aufgaben bestehen.

8. Fortentwicklung des kommunalen Unternehmensrechts

Durch Gesetz vom 26. Juli 1995 stellte Bayern als erstes Flächenland seinen kommunalen Körperschaften die Anstalt des öffentlichen Rechts („Kommunalunternehmen“) als Rechtsform für ihre Unternehmen zur Verfügung. Das Kommunalunternehmen hat seitdem großen Anklang gefunden. So gibt es in Bayern bisher etwa 50 Kommunalunternehmen, die auf den verschiedensten Gebieten tätig sind. Das Spektrum reicht von der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung über den Bauhof, die Abfallwirtschaft, Krankenhäuser und Altenheime bis hin zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Auch die Größenordnungen sind sehr unterschiedlich: Auf der einen Seite gibt es Kommunalunternehmen in kleineren kreisangehörigen Gemeinden, auf der anderen Seite wird z.B. das größte kommunale Krankenhaus Deutschlands in Nürnberg als Kommunalunternehmen geführt. In den letzten Jahren haben Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Schleswig-Holstein das Kommunalunternehmen übernommen.

Die Rechtsform des Kommunalunternehmens hat sich auch inhaltlich bewährt. Das wird nicht nur durch die einhellig positive Aufnahme in der Rechtswissenschaft belegt, sondern vor allem durch die bisher guten Erfahrungen in der Praxis. Als Vorteil wird insbesondere die den Kommunen eingeräumte Möglichkeit angesehen, die Steuerung des Unternehmens nach ihren Bedürfnissen flexibel zu regeln. Die Zuordnung des Unternehmens zum öffentlichen Recht ist mit einer ganzen Reihe weiterer Vorteile verbunden, u.a. können dem

Unternehmen Aufgaben übertragen werden (nicht nur deren Durchführung), es kann hoheitliche Befugnisse erhalten (und ist in diesem Fall auch dienstherrenfähig), das Personalvertretungsrecht bleibt anwendbar, besteuert wird es nur, wenn es ein Betrieb gewerblicher Art ist usw. Hervorzuheben ist seine hohe Mitarbeiterakzeptanz.

Angesichts der positiven Erfahrungen ist es an der Zeit, das Kommunalunternehmen weiterzuentwickeln. Ein Kommunalunternehmen kann bisher nur einen Träger haben. Wollen mehrere Kommunen ein Kommunalunternehmen gemeinsam errichten, ist das nur auf dem Umweg über einen Zweckverband möglich. So gibt es bereits eine Reihe von Zweckverbänden, die Träger eines Kommunalunternehmens sind, z.B. den Krankenhauszweckverband Augsburg, der das Zentralklinikum Augsburg und das Krankenhaus Haunstetten als Kommunalunternehmen betreibt.

Die Zwischenschaltung eines Zweckverbands ist mit hohem organisatorischem und Verwaltungsaufwand und unnötigen Kosten verbunden. Insgesamt müssen vier Organe bestellt werden – für den Zweckverband die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende, für das Kommunalunternehmen der Verwaltungsrat und der Vorstand. Der Entscheidungsprozess ist damit mehrstufig, langwierig und wenig transparent, die demokratische Legitimationskette unnötig lang. Der Zweckverband benötigt eigene Rechtsgrundlagen (Verbandssatzung, Entschädigungssatzungen usw.) und in der Regel auch eine eigene Haushaltssatzung, ebenso das Kommunalunternehmen (Unternehmenssatzung usw.).

Die Zusammenarbeit kommunaler Gebietskörperschaften beim Betrieb eines Unternehmens kann entscheidend erleichtert werden, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, die Trägerschaft eines Kommunalunternehmens unmittelbar gemeinsam zu übernehmen. Diese Möglichkeit kann auch im Rahmen einer Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen werden, erforderlich ist nur eine entsprechende gesetzliche Regelung. Der vorstehende Gesetzentwurf ordnet eine solche Regelung dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zu und führt damit eine neue Form kommunaler Zusammenarbeit in das bayerische Kommunalrecht ein: das gemeinsame Kommunalunternehmen („gKU“; es ist beabsichtigt, bei der nächsten Änderung der Kommunalunternehmensverordnung dort „KU“ und „gKU“ als mögliche Firmenzusätze vorzusehen). Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist die gegenüber der Kombination Zweckverband/Kommunalunternehmen wesentlich einfachere Lösung; an deren Stelle tritt eine Rechtsperson mit nur zwei Organen. Auf eine eigene Gewährträgerversammlung wurde verzichtet.

Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll nicht nur für Neugründungen zur Verfügung stehen, sondern ist auch als Angebot konzipiert, bestehende Kommunalunternehmen zusammenzuschließen oder Zweckverbände mit Kommunalunternehmen (bzw. Eigen- oder Regiebetrieben) oder auch kommunale Gesellschaften im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die neue Rechtsform umzuwandeln. Auf diese Weise soll den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, die neue Rechtsform je nach ihren Bedürfnissen auch für in der Vergangenheit bereits gegründete Unternehmen zu nutzen.

Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll zum einen ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung sein, zum anderen kann es durch die Verbesserung der Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit auch zur Erhaltung des hohen Standards der kommunalen Daseinsvorsorge beitragen. Das gilt vor allem für die in Bayern mit rund 2.600 Unternehmen

noch sehr kleinräumige kommunale Trinkwasserversorgung. Die Notwendigkeit verstärkter Kooperation auf diesem Gebiet ist allgemein anerkannt (z.B. Landtagsbeschlüsse LT-Drs. 14/5127 und 5129 vom 29.11.2000 und LT-Drs. 14/5358 und 5367 vom 13.12.2000; Leitfaden „Betriebliche Kooperation“, herausgegeben u.a. vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, dem Bayer. Städtetag und dem Bayer. Gemeindetag). Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll gerade hier ein einfach zu handhabendes Instrument für die kommunale Zusammenarbeit sein.

Im Übrigen fügt der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Umwandlung von Kapitalgesellschaften auch in das kommunale Unternehmensrecht der allgemeinen Kommunalgesetze ein und enthält einige weitere – im Wesentlichen redaktionelle – Änderungen des kommunalen Unternehmensrechts.

9. Gemeindliches Steuerfindungsrecht

Vor dem Hintergrund der sich ständig verschlechternden Finanzsituation der Kommunen – wobei Abhilfe in Form von durchgreifenden Reformen auf Bundesebene kurzfristig nicht zu erwarten ist – soll zur Stärkung der Selbstverwaltung den Kommunen die Möglichkeit eigenverantwortlicher Entscheidung über die Zweitwohnungssteuer eröffnet werden. Einnahmeverantwortung und Gestaltung sind als notwendiges Korrelat zur Ausgabeverantwortung anzuerkennen. Wenn auch die Zweitwohnungssteuer die Finanzprobleme der Kommunen wegen des beschränkten Aufkommens nicht lösen kann – zumal sie wohl bei weitem nicht in allen Gemeinden zum Ansatz kommen wird – so werden doch zusätzliche Handlungsspielräume eröffnet, nachdem derzeit bei steigenden Aufgabenzuweisungen das Aufkommen aus den wesentlichen vorhandenen Steuerquellen weiter zurückgeht.

10. Erweiterung der Experimentierklauseln

Um die kommunale Selbstverwaltung weiter zu stärken, werden die bereits bestehenden Experimentierklauseln auf die Erprobung neuer Modelle der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungsführung ausgedehnt.

11. Sonstige Änderungen;

Im Übrigen werden verschiedene Vorschriften des allgemeinen Kommunalrechts geändert. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 (DVBl 2002 S. 1269), mit dem die Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestätigt wurde, macht es erforderlich, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung bei der Beratung und Abstimmung in den kommunalen Beschlussgremien anzupassen. Außerdem werden die Einsichtsrechte der örtlichen und der überörtlichen Rechnungsprüfung und der zulässige Umfang der Beratungstätigkeit des Kommunalen Prüfungsverbands klargestellt.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1 – Änderung der Gemeindeordnung

1.1 Zu § 1 Nr. 1 – Art. 19 GO

Nach dem bisherigen Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GO konnte an der Verwaltung der Gemeinde nur teilnehmen, wer Gemeindebürger, also wahlberechtigter Gemeindegewohner (vgl. Art. 15 Abs. 2 GO) ist. Diese Regelung hat verschiedentlich zu Schwierigkeiten bei den Gemeinden ge-

führt, Ehrenämter mit geeigneten Personen zu besetzen (z.B. als Heimatpfleger geeignete Person wohnt nicht in der Gemeinde). Auf die in der bisherigen Regelung des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GO enthaltene Einschränkung des Selbstorganisationsrechts der Gemeinden sollte daher verzichtet werden. Dies hat zur Folge, dass auch Nicht-Gemeindegewohner in gemeindliche Ehrenämter berufen werden können; sie können ein derartiges Amt freiwillig übernehmen. Zur Übernahme verpflichtet sind wie bisher nur Gemeindegewohner; diese Pflicht korrespondiert mit deren Rechten (Art. 15 Abs. 2, Art. 18, Art. 18a, Art. 18b GO), an den Entscheidungen der Gemeinde mitzuwirken.

1.2 Zu § 1 Nr. 2 – Art. 42 GO

Nach bisherigem Recht sind die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Große Kreisstädte sind, gemäß Art. 42 Abs. 2 Nr. 2 GO strikt verpflichtet, mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst zu haben, es sei denn der erste Bürgermeister besitzt mindestens diese Befähigung und ist berufsmäßig tätig oder die Gemeinde gehört einer Verwaltungsgemeinschaft an. Für die Verwaltungsgemeinschaften trifft Art. 7 Abs. 1 Satz 2 VGemO eine entsprechende Regelung. Mit der vorgesehenen Änderung soll zwar an dieser Grundforderung festgehalten werden, da damit bei den vielfältigen und komplexen Aufgaben der Gemeinden ein Mindestniveau der Aufgabenerfüllung gesichert werden soll. In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. bei langjähriger Bewährung des Stellvertreters oder wenn geeignete Beamte nicht gewonnen werden können, soll jedoch künftig ein Abweichen von dieser Grundforderung ermöglicht werden, so dass dann auch vergleichbar qualifizierte Angestellte beschäftigt werden können. Die Änderung entspricht auch der Regelung in Art. 33 Abs. 4 GG, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist.

1.3 Zu § 1 Nr. 3 - Art. 43 GO

1.3.1 Nach geltendem Recht (Art. 43 Abs. 1 und 2 GO) hat ein erster Bürgermeister die Personalzuständigkeit für die Arbeiter der Gemeinde, soweit sie ihm vom Gemeinderat übertragen ist. Dagegen hat der Vorsitzende eines Zweckverbands die Personalzuständigkeit für die Arbeiter des Zweckverbands nach Art. 38 Abs. 3 Satz 1 KommZG unmittelbar ohne Delegation durch die Verbandsversammlung. Diese Unterscheidung wird in der Praxis als nicht mehr sachgerecht empfunden; sie wird daher im Gesetzentwurf aufgegeben. Der erste Bürgermeister erhält die originäre Personalzuständigkeit für die Arbeiter der Gemeinde (Anpassung an KommZG). Dadurch ergibt sich für die Gemeindeverwaltung weniger Verwaltungsaufwand.

1.3.2 Durch die Änderung des Art. 43 Abs. 4 Satz 2 GO soll den Gemeinden bei den Arbeitsbedingungen und Vergütungen ihrer Angestellten und Arbeiter angesichts der schwierigen Finanzlage vieler Kommunen ein größerer kommunalrechtlicher Handlungsspielraum als bisher eingeräumt werden. Hierzu wird die bisherige enge kommunalrechtliche Bindung des Angemessenheitsgebots an die Vorgaben der Tarifverträge aufgehoben. Unberührt von dieser Änderung bleibt eine etwaige Bindung der Kommunen an Tarifverträge durch die Tarifverträge selbst oder aus ihrer Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern.

Das kommunalrechtliche Gebot der Angemessenheit der Arbeitsbedingungen und Vergütungen für die Angestellten und Arbeiter in Satz 1 von Art. 43 Abs. 4 GO soll weiterhin

gelten. Anders als bisher soll aber zur Konkretisierung dieses wichtigen Grundsatzes nicht mehr pauschal auf die entsprechenden Tarifverträge Bezug genommen werden, statt dessen soll künftig auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls abgestellt werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunen von dem so erweiterten Handlungsspielraum verantwortungsbewusst Gebrauch machen. Insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der Kommunen wird es demnach allerdings nur in sehr engen Grenzen zulässig sein, für Angestellte und Arbeiter günstigere Arbeitsbedingungen und Vergütungen als in den entsprechenden Tarifverträgen vorzusehen. Neben dem weiterhin gültigen Angemessenheitsgebot gilt im Übrigen auch der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist erforderlichenfalls auch rechtsaufsichtlich sicherzustellen.

Mit der Neuregelung wird nicht in bestehende Arbeitsverhältnisse eingegriffen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes abgeschlossen worden sind und der bisherigen Regelung des Art. 43 Abs. 4 GO entsprochen haben.

1.4 Zu § 1 Nr. 4 – Art. 49 GO

Nach der bisherigen Rechtslage kann ein Mitglied unter anderem an der Beratung und Abstimmung im Gemeinderat dann nicht teilnehmen, wenn der Beschluss seinem Ehegatten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Für Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes gibt es bisher keine entsprechende Regelung. Da es Sinn und Zweck des Art. 49 Abs. 1 GO ist, etwaige Interessenkollisionen zu unterbinden, muss ein Gemeinderatsmitglied jedoch auch dann ausgeschlossen sein, wenn der Beschluss seinem Lebenspartner einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ohne Änderung würden Ehegatten gegenüber Lebenspartnern benachteiligt werden. Aufgrund der Änderung sind mit den „Verschwägerten“ auch die Verwandten des Lebenspartners erfasst (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 LPartG).

1.5 Zu § 1 Nr. 5 - Art. 60 GO

Redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit des Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG).

1.6 Zu § 1 Nr. 6 – Art. 60a GO

Während nach bisheriger Rechtslage in Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren, unter bestimmten Voraussetzungen immer ein Ortssprecher zu wählen ist, überlässt es die vorgesehene Neuregelung des Art. 60a Satz 1 GO der Entscheidung der Gemeinde, ob sie die Institution eines Ortssprechers schaffen will. Gleichzeitig wird die Beschränkung auf Gemeindeteile, die zum Stichtag 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren, abgeschafft. Darin liegt eine Stärkung der Entscheidungsrechte der Gemeinde und damit der gemeindlichen Selbstverwaltung. Zugleich wird damit Bedenken Rechnung getragen, dass die bisherige Stichtagsregelung die zwischenzeitliche Entwicklung in Gemeindeteilen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Die Gemeinde kann das Amt des Ortssprechers als solches nur einheitlich für alle Gemeindeteile einrichten. Ob dann im konkreten Gemeindeteil das Amt besetzt wird, entscheiden die Bürger in dem durch Satzung näher geregelten Verfahren (siehe Art. 60a Satz 4 GO).

Der Ortssprecher konnte bisher über das Teilnahmerecht an den Gemeinderatssitzungen hinaus in den Sitzungen mit be-

ratender Stimme auftreten und Anträge stellen. Art. 60a Sätze 3 und 4 GO bieten die gesetzliche Grundlage, nunmehr durch Satzung diese qualifizierten Mitwirkungsrechte zu regeln. Im Interesse der Deregulierung und Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung macht der Gesetzgeber im Übrigen keine weiteren Vorgaben, sondern überlässt das Nähere zu Amtszeit, Wahl, Rechten und Pflichten des Ortssprechers der Satzung (Art. 60a Satz 4 GO).

1.7 Zu § 1 Nr. 7 – Art. 61 GO

1.7.1 Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO in der vorgesehenen Fassung verpflichtet die Gemeinden, den Erfordernissen zur Einhaltung folgender Bestimmungen Rechnung zu tragen:

- Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft: Dort geht es um die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite und die Haushaltsdisziplin. Hierfür sind zwei Kriterien maßgeblich, nämlich das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt und das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt. Ferner ist das Verfahren bei Verstößen geregelt;
- Der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt (wie im Protokoll Nr. 20 zum EG-Vertrag niedergelegt): Dort finden sich u.a. die Referenzwerte von 60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt und von 3 % für das Verhältnis zwischen Defizit und Bruttoinlandsprodukt;
- § 51a Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Dort werden die vorgenannten Vorschriften aufgenommen und wird normiert, dass eine Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte anzustreben sei.

Da die letztgenannte Vorschrift einerseits dem Teil II des Haushaltsgrundsätzegesetzes angehört und dieser Teil nach § 49 HGrG die Länder einheitlich und unmittelbar bindet und da das Grundgesetz andererseits die Kommunen finanzverfassungsrechtlich als Teil der Länder behandelt, gilt § 51a HGrG unmittelbar auch für die Kommunen. Dennoch ist eine Übernahme der daraus folgenden Verpflichtung auch in die Gemeindeordnung geboten, um ihre Bedeutung zu unterstreichen und die Beachtung unmittelbar im gemeindewirtschaftlichen Kontext zu gewährleisten.

§ 51a HGrG ist vollständig in Bezug genommen: Abs. 2 wird zwar für die Kommunen keine Bedeutung erlangen, wohl aber die Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin in Abs. 3.

Die Gemeinden entsprechen der neuen Vorschrift, indem sie den Anforderungen des Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes genügen und die Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte anstreben. Hierbei sind allerdings kommunalwirtschaftliche Besonderheiten zu beachten, so die unterschiedliche Situation der einzelnen Haushalte. Einer bislang schuldenfreien Kommune kann eine maßvolle Neuverschuldung nicht verwehrt werden. Zudem können gerade kleinere Kommunen, aber auch Zweckverbände größere Investitionen regelmäßig nur über eine deutliche Neuverschuldung finanzieren, die sodann, z.B. über kostendeckende Gebühren, wieder zurückgeführt wird. Die kommunale Nettoneuverschuldung ist daher differenziert und im Einzelfall zu betrachten. Zudem ist nicht zu verkennen, dass die

kommunalen Aufgaben in nicht unerheblichem Umfang durch normative Vorgaben der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Bayern bestimmt werden, so dass zwischen dem Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GO) und der neu einzuführenden Vorschrift ein Spannungsverhältnis entstehen kann. Ähnliche Abhängigkeiten können für Teile der Gemeindeeinnahmen festgestellt werden.

Ein besonderes aufsichtliches Eingriffsinstrumentarium wird mit dieser Vorschrift nicht geschaffen. Ähnlich wie bei Verstößen gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird ein Eingreifen nur in Betracht kommen, wenn die Kommune keine einleuchtenden Gründe für ihr Verhalten vortragen kann und damit außerhalb des ihr zustehenden Gestaltungsspielraums, also rechtswidrig handelt. Das schließt nicht aus, dass künftig weiter gehende Vorschriften erforderlich werden können.

Richtiger systematischer Ort ist wegen der allgemeinen Bedeutung der Stabilitätskriterien die Vorschrift über die allgemeinen Haushaltsgrundsätze. Dagegen wäre die Aufnahme in die Vorschriften über die Kredite, etwa in Art. 71 GO, zu eng. Denn die Haushaltsdisziplin beschränkt sich nicht auf eine Rückführung der Nettoneuverschuldung.

- 1.7.2 Der neue Abs. 3 des Art. 61 GO soll die Gemeinden vor erhöhten Risiken bewahren. Solche Risiken können z.B. sogenannten Cross-Border-Leasing-Geschäfte enthalten. So umfassen die eigentlichen Vertragswerke solcher Geschäfte zur Zeit rund 70 englisch abgefasste Dokumente mit 1.500 bis 1.700 Seiten (*Laudenklos/Pegatzky*, NVwZ 2002 S. 1299). Sie können daher häufig von den Kommunen selbst nicht mehr beurteilt werden, so dass dann deren Entscheidung nicht das eigentliche Vertragswerk, sondern nur eine Transaktionsbeschreibung zugrunde liegt. Der außerordentliche Beratungsbedarf kann hohe Kosten für die Kommunen auch dann verursachen, wenn es letztlich nicht zu einem Vertragsabschluss kommt. Die Risiken beginnen mit der Unsicherheit über den Fortbestand der hinter den Steuervorteilen stehenden Vorschriften, sie können sich fortsetzen in einer ungleichen Verteilung des Bonitätsrisikos einzelner Vertragspartner und des Betriebsrisikos der betreffenden Anlage zum Nachteil der Kommune. Die Berücksichtigung künftiger technischer und anderer Entwicklungen kann auch durch die sehr langen Laufzeiten der Verträge erschwert werden (der Hauptmietvertrag läuft regelmäßig 99, der Rückmietvertrag 20 bis 35 Jahre).

Mit dem Gesetzentwurf soll daher in die Vorschrift über allgemeine Haushaltsgrundsätze (Art. 61 GO) ein aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeleitetes allgemeines Gebot der Risikominimierung eingefügt werden (Abs. 3 Satz 1). Besonders bedeutsam ist dieses Gebot bei erhöhten Risiken. Erhöhte Risiken liegen vor, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Vermögensschaden eintritt, höher ist, als es eine an der dauerhaften Erfüllung des öffentlichen Zwecks orientierte, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handelnde Kommune im Geschäftsleben akzeptieren würde. Zum anderen kann es nur um erhebliche Vermögensschäden gehen. Der Gesetzentwurf enthält in Abs. 3 Satz 2 beide Gesichtspunkte und nennt als besonderen Umstand, der für eine erhöhte Gefahr spricht, beispielhaft ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten der Kommune. Bei der Beurteilung der Frage, wann ein erhöhtes finanzielles Risiko vorliegt, ist auch den Besonderheiten der jeweiligen Kommune Rechnung zu tragen.

- 1.8 Zu § 1 Nr. 8 – Art. 69 GO

- 1.8.1 Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 bezieht sich auf die Kassenkreditaufnahme.

Nach dem bisherigen Art. 73 GO kann eine Gemeinde Kassenkredite bis zu einem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, der ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen soll. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung. Diese Fortgeltung der Ermächtigung gehört systematisch zu den Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung und wird deshalb in Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 übernommen. Sie wird dem sprachlichen Zusammenhang entsprechend neu formuliert, jedoch inhaltlich nicht geändert. Der Rückgriff auf den zuletzt satzungsmäßig festgesetzten Betrag bedeutet dasselbe wie ein Fortgelten der Ermächtigung.

Darüber hinaus muss bei besonderen Umständen im Einzelfall eine höhere Aufnahme von Kassenkrediten ermöglicht werden. So sind Fälle vorgekommen, in denen in der Haushaltssatzung Höchstbeträge deutlich unterhalb des genannten Sechstels festgesetzt wurden, die in der nachfolgenden Periode der vorläufigen Haushaltsführung nicht ausgereicht haben. Zudem können die Erfordernisse einer mehrjährigen Haushaltssanierung Kassenkredite über das als Sollvorschrift formulierte Sechstel hinaus notwendig machen. Hierfür sind aber Umstände von einigem Gewicht zu verlangen.

Am Zweck der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Kasse bei Fehlen anderer Mittel ändert sich nichts, ebenso wenig an ihrer Bewirtschaftung. Die erhöhte Kreditaufnahme ist genehmigungspflichtig (Abs. 4 neu).

- 1.8.2 Art. 69 Abs. 2 GO soll in mehrerer Hinsicht umgestaltet werden.

Zunächst soll es bei der regelmäßigen Grenze von einem Viertel der Kreditaufnahme aus Vorjahren bleiben, die sich als praktikabel erwiesen hat. Allerdings soll auf die vier, nicht die beiden letzten Jahre abgestellt werden, um einen übermäßigen Einfluss von Jahren mit Sonderentwicklungen zu begrenzen.

Darüber hinaus muss bei besonderen Umständen im Einzelfall eine höhere Kreditaufnahme ermöglicht werden:

War in einem der Vorjahre kein Kredit festgesetzt worden, kann der Durchschnitt angemessen erhöht werden. Die bisherige Bezugnahme auf den Finanzplan entfällt, da sie bei mehrjähriger haushaltsloser Zeit nicht immer einen geeigneten Maßstab bietet. Das schließt eine Orientierung am Finanzplan im Einzelfall nicht aus.

Aber auch andere Umstände können die Überschreitung der so gezogenen Grenze rechtfertigen, wobei aber Umstände von einigem Gewicht vorauszusetzen sind. In Betracht käme etwa, dass

- in kostendeckend arbeitende Einrichtungen wie die Abwasserbeseitigung investiert wird, wobei Zins und Tilgung von Dritten aufzubringen sind,
- die Deckung von Zins und Tilgung aus Erträgen im Zusammenhang mit der kreditfinanzierten Maßnahme gewährleistet ist, wie dies bei der Erschließung und Veräußerung von Bauland der Fall sein kann,
- Instandsetzungsmaßnahmen zur Vermeidung weitreichender Substanzverluste unabweisbar sind.

1.8.3 Die bisherigen Genehmigungsvorschriften des Abs. 2 Sätze 2 und 3 (alt) werden durch den neuen Abs. 4 ersetzt. Er gilt für alle Fälle der Kreditaufnahme - wie bisher -, einschließlich der neugeschaffenen Möglichkeit, die Ein-Viertel-Grenze zu überschreiten, aber auch für die erhöhte Aufnahme von Kassenkrediten nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 (neu).

Die Bezugnahme auf Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 als Genehmigungsmaßstab hat sich als problematisch erwiesen, da die Unmöglichkeit, eine genehmigungsfähige Haushaltssatzung zu beschließen, die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Frage stellt. Deshalb ist mit Abs. 4 Satz 3 ein neuer Genehmigungsmaßstab dahin formuliert worden, dass die Genehmigung der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen darf. Damit wird die Priorität der Haushaltssanierung festgeschrieben. Auf die Genehmigung kann nicht verzichtet werden. Sie stellt entsprechende, über ein bloßes Gemeindeforum hinaus begründete Anträge sicher, ebenso einen zurückhaltenden Gebrauch der neuen Ausnahmemöglichkeiten. Zudem wäre es widersprüchlich, die in der vorläufigen Haushaltsführung handelnde Gemeinde von Genehmigungspflichten freizustellen, während die Kreditaufnahme der ordnungsgemäß wirtschaftenden Gemeinde mit guten Gründen weiterhin der Genehmigungspflicht unterliegt.

Um die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit unter diesem Gesichtspunkt zu ermöglichen, hat die Gemeinde darzulegen, wie und bis wann sie den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen, also zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zurückkehren kann. Die Anforderungen an diese Darstellung werden umso größer sein, je bedeutsamer für den Haushaltsausgleich sich die zur Genehmigung beantragte Maßnahme auswirkt. Sie können bis zur Pflicht gehen, ein umfassendes Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, jedoch bei weniger bedeutsamen Fällen auch deutlich dahinter zurückbleiben. Dies trägt der primären Pflicht der Gemeinde Rechnung, im Rahmen der Selbstverwaltung ihren Haushalt eigenverantwortlich zu sanieren; um die notwendige Flexibilität zu gewährleisten, wird auf die Normierung eines förmlichen Haushaltssicherungskonzepts verzichtet. Über die wie bisher zulässigen Auflagen und Bedingungen kann die Umsetzung der von der Gemeinde dargelegten Maßnahmen ganz, teilweise oder auch mit Maßgaben zur Genehmigungsvoraussetzung gemacht werden.

1.9 Zu § 1 Nr. 9 – Art. 72 GO

1.9.1 Die Genehmigungsfähigkeit von kreditähnlichen Verpflichtungen und Sicherheiten während der vorläufigen Haushaltsführung wurde angezweifelt, weil das Fehlen einer gültigen Haushaltssatzung die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit in Frage stellt. Um die Genehmigung auch in diesen Fällen zu ermöglichen, wurde Abs. 4 um die Verweisung auf Art. 69 Abs. 4 Sätze 2 und 3 erweitert. Die Bezugnahme auf den in einer Phase der Haushaltssanierung engeren Genehmigungsmaßstab ist sachgerecht.

1.9.2 Den Kommunen steht die Nutzung steuerlicher Möglichkeiten grundsätzlich ebenso offen wie Privaten. Sie können also im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Rechtsgeschäfte so gestalten oder die Form ihres Rechtshandelns so wählen, dass ihnen daraus optimale steuerliche Vorteile erwachsen. Dieser Grundsatz kann aber dann nicht gelten, wenn eine Kommune – wie im Fall von Sale-and-Lease-back-Transaktionen im Zusammenhang mit Erbschaftsteuermodellen – ein Rechtsgeschäft zu dem Hauptzweck abschließt, einem Dritten einen (inländischen) Steu-

ervorteil zu verschaffen und als Gegenleistung einen Anteil daran zu erhalten. Der Zweck solcher Rechtsgeschäfte ist nicht die Erfüllung einer konkreten öffentlichen Aufgabe, sondern die Erzielung von Einnahmen zum Nachteil des Staates. Es ist nicht Aufgabe einer Kommune, Dritten gegen Entgelt Steuervorteile zu verschaffen.

Im Übrigen können derartige Rechtsgeschäfte im gesamtstaatlichen Interesse nicht gebilligt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung ist in die gesamtstaatliche Ordnung eingebunden; sie dient dem Aufbau der Demokratie von unten nach oben (Art. 11 Abs. 4 der Verfassung). So wie Bund und Länder beim Gebrauch ihrer Kompetenzen aufeinander Rücksicht nehmen müssen (vgl. BVerfGE 43, 291/348), muss auch im Verhältnis von Land und Kommunen das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme als Ausdruck einer gesamtstaatlichen Gemeinwohlverpflichtung gelten. Mit diesem Gebot sind Verhaltensweisen von Kommunen, die darauf abzielen, Dritten zu Lasten des Staates Steuervorteile zu verschaffen, um daran zu partizipieren, nicht zu vereinbaren, zumal ein solches allein auf die Verkürzung des Steueraufkommens gerichtetes Verhalten auch den durch den innerstaatlichen Finanzausgleich zwischen Staat und Kommunen hergestellten Finanzverbund schädigt. Die genannten Grundprinzipien und -feststellungen sind dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht innewohnende Beschränkungen; die aus ihnen abzuleitende vorgeschlagene Ergänzung der Genehmigungsvorschriften für kreditähnliche Rechtsgeschäfte ist daher keine unzulässige Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts.

Die Ergänzung der Genehmigungsvorschrift des Art. 72 Abs. 4 GO soll die dargestellten Transaktionen unterbinden. Diese sind kreditähnliche Rechtsgeschäfte und damit genehmigungspflichtig. Aus den genannten Gründen kann eine Genehmigung nicht erteilt werden. Mit dem Bezug auf Rechtsgeschäfte, die auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dadurch gerichtet sind, dass die Kommune einem Dritten steuerliche Vorteile verschafft, soll deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um die „normale“ Ausnutzung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit kommunaler Aufgabenerfüllung handelt. Die Formulierung verlangt nicht eine entsprechende Absicht, sondern lässt es genügen, dass das Rechtsgeschäft objektiv auf die angesprochene Wirkung ausgerichtet ist.

1.10 Zu § 1 Nr. 10

Die Vorschrift wird aus systematischen Gründen in Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 übernommen und hierbei zwar umformuliert, jedoch inhaltlich nicht geändert.

1.11 Zu § 1 Nr. 11 – Art. 80 GO

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag im Rahmen des Projekts „Verwaltungsreform – Aufgabenkritik Landratsämter/Landkreise“. Bisher unterliegen die Übertragung von Nutzungsrechten auf ein anderes Anwesen, die Häufung und die Zerstückelung von Nutzungsrechten sowohl der Zustimmung der Gemeinde als auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Gemeinde muss bei der Entscheidung über die Zustimmung sowohl ihre Interessen als Eigentümerin der belasteten Grundstücke wahrnehmen als auch die sachlichen Voraussetzungen der Übertragung usw. prüfen und etwaige Missbrauchsfälle verhindern. Auf eine nochmalige rechtsaufsichtliche Prüfung dieser Voraussetzungen kann daher verzichtet werden. Die Entscheidung der Gemeinde wird nicht mehr als Zustimmung, sondern als Genehmigung bezeichnet.

1.12 Zu § 1 Nr. 12 – Art. 89 GO

Für Beteiligungen von Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen müssen dieselben Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten wie für Beteiligungen der Gemeinde selbst; andernfalls könnte sich die Gemeinde über Tochterunternehmen ihren kommunalrechtlichen Bindungen entziehen. Die Ergänzung von Art. 89 Abs. 1 Satz 2 soll das verdeutlichen.

Die einer kommunalen Beteiligungsgesellschaft durch § 4 Nr. 10 des Entwurfs (Art. 49 Abs. 4 KommZG) eingeräumte Möglichkeit des Rechtsformwechsels wird mit Art. 89 Abs. 2 a GO auch kommunalen Eigengesellschaften eröffnet. Auf die Einzelbegründung 4.8.4 wird verwiesen.

1.13 Zu § 1 Nr. 13 – Art. 90 GO

Die Änderung von Art. 90 Abs. 2 Satz 4 GO enthält lediglich eine Präzisierung. Die Übernahme der Vorschrift des Art. 49 über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (neuer Satz 7 in Art. 90 Abs. 2 GO) trägt der auch im Verwaltungsrat bestehenden Möglichkeit von Interessenkonflikten Rechnung. Die Ergänzung von Art. 90 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 GO übernimmt die 1998 vorgenommene Änderung von Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 GO (§ 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 24. Juli 1998, GVBl S. 424) auch für Kommunalunternehmen. Damit sollen – wie in Art. 31 GO – Interessenkonflikte, die auch bei teilzeitbeschäftigten leitenden Angestellten auftreten können, vermieden werden.

1.14 Zu § 1 Nr. 14 – Art. 96 GO

Der neue Absatz 2 des Art. 96 soll sicherstellen, dass auch die Entscheidungen des Kommunalunternehmens über Unterbeteiligungen usw. der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden (vgl. oben Begr. 2.7).

1.15 Zu § 1 Nr. 15 – Art. 102 GO

Anders als in den meisten Ländern ist in Bayern der Entlastungsbeschluss bislang erst nach der überörtlichen Prüfung zu fassen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Die Beschlussfassung über die Entlastung nach Durchführung der überörtlichen Prüfung bereitet in der Praxis mitunter deshalb Schwierigkeiten, weil überörtliche Prüfungen nur in mehrjährigem Abstand stattfinden und bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Organmitglieder oft gewechselt haben oder Organe gar nicht mehr bestehen (z.B. bei Auflösung von Zweckverbänden, für welche die Gemeindeordnung Anwendung findet). Die an die Bestimmungen der meisten Länder angelehnte Neuregelung begegnet dieser Problematik und ist gleichzeitig im Hinblick auf das Wesen der Entlastung und die mit ihr verbundenen Folgen unbedenklich. Die bisherigen Gebote, die Jahresrechnung alsbald festzustellen und über die Entlastung alsbald zu beschließen, werden auch zur Verwaltungsvereinfachung zusammengefasst, ohne dass dadurch getrennte Beschlüsse über die Jahresrechnung und die Entlastung ausgeschlossen wären. Die neu eingefügte zeitliche Grenze soll einerseits eine ausreichende Abklärung offener Fragen ermöglichen, andererseits aber den Zeitraum zwischen Haushaltsjahr und Entlastung nicht zu groß werden lassen. Der 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten

Jahres wurde als Stichtag gewählt, um ausreichend Zeit zur Klärung von nach der örtlichen Prüfung noch offen gebliebenen Fragen zu lassen. Die örtliche Prüfung ist bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres abzuschließen (Art. 103 Abs. 4 GO). Die Frist ist als Regelfrist formuliert, um Spielraum bei umfangreichen und schwierigen Fragestellungen und in dem Fall zu erhalten, dass eine vorgängige Abschlussprüfung vor allem bei Eigenbetrieben der örtlichen Prüfung zugrunde zu legen ist (Vermeidung von Doppelprüfungen).

1.16 Zu § 1 Nr. 16 – Art. 106 GO

In Anlehnung an die für den Obersten Rechnungshof in Art. 95 BayHO getroffenen Regelungen werden die Befugnisse der örtlichen und der überörtlichen Prüfungsorgane der Gemeinde gesetzlich klargestellt. Insbesondere haben diese ein Einsichtsrecht in Personal-, Sozial- und sonstige besonderen Einschränkungen unterliegenden Dateien oder Akten, soweit sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten. Eine Regelung in den Kommunalgesetzen und nicht im Gesetz über den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ist notwendig, da die entsprechenden Rechte zweifelsfrei auch für die örtliche und für die überörtliche Prüfung durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt umschrieben werden sollen. Die Regelung gewährleistet die Spezialität gegenüber den beamtenrechtlichen Vorschriften, so dass es insbesondere keiner Einwilligung des Beamten in die Einsichtnahme in Personalakten bedarf (vgl. Art. 100e BayBG). Schutzwürdige Interessen des Beamten werden hierdurch nicht unvertretbar beeinträchtigt. Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat eine entsprechende gesetzliche Regelung für notwendig gehalten.

1.17 Zu § 1 Nr. 17 – Art. 117a GO

Durch § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 609) wurde in die Gemeindeordnung eine Experimentierklausel eingefügt, mit der Ausnahmegenehmigungen zur Einführung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens zugelassen wurden. Diese Regelung hat sich bewährt.

Um die kommunale Selbstverwaltung weiter zu stärken, soll die Experimentierklausel nunmehr auf die Erprobung neuer Modelle der Verfahrensvereinfachung und der Verwaltungsführung erweitert werden. Damit können z.B. Entscheidungsbefugnisse verstärkt auf beschließende Ausschüsse delegiert oder bei den zulässigen Bekanntmachungsarten mehr Wahlmöglichkeiten geschaffen werden. Die erweiterte Experimentierklausel bietet den Vorteil, dass auf die Besonderheiten vor Ort noch flexibler reagiert werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung findet jedoch ihre Grenzen dort, wo grundlegende Vorschriften der Kommunalgesetze, die die demokratischen Strukturen der Kommunen betreffen, berührt sind. Insbesondere kann eine Ausnahmegenehmigung nicht dazu führen, dass Mitwirkungsrechte oder Entscheidungskompetenzen Dritter in gemeindlichen Angelegenheiten begründet werden. Die Erfahrungen mit der erweiterten Experimentierklausel werden zeigen, ob Bedarf für die Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften besteht.

1.18 Zu § 1 Nr. 18 – Art. 123 GO

Die Verordnungsermächtigung des Staatsministeriums des Innern wird auf den Fall der Umwandlung von Kapitalge-

sellschaften in Kommunalunternehmen ausgedehnt (vgl. die Regelung für gemeinsame Kommunalunternehmen, s. u. Nr. 4.9.5).

2. Zu § 2 – Änderung der Landkreisordnung

2.1 Zu § 2 Nr. 2 – Art. 13 LKrO

Vgl. Begr. zu § 1 Nr. 1.

2.2 Zu § 2 Nr. 3 – Art. 38 LKrO

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3.

2.3 Zu § 2 Nr. 4 – Art. 43 LKrO

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4.

2.4 Zu § 2 Nr. 5 – Art. 53 LKrO

Am 1. Januar 2004 ist das strikte Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 der Verfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1998 (GVBl. S. 991), geändert durch Gesetz vom 10.11.2003 (GVBl. S. 816) in Kraft getreten. Danach hat der Staat gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, wenn er den Gemeinden Aufgaben überträgt, sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis verpflichtet oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben stellt. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Nach Art. 83 Abs. 6 der Verfassung gilt das Konnexitätsprinzip auch für die Gemeindeverbände. Im Rahmen der Verhandlungen zur Aufnahme des strikten Konnexitätsprinzips in die Verfassung bestand Einigkeit darüber, dass auch den Landkreisen, die nach Art. 53 Abs. 2 LKrO in Verbindung mit der dazu erlassenen Ausführungsverordnung den Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) für die Erfüllung der Aufgaben des Landratsamtes als Staatsbehörde zu tragen haben, ein entsprechender finanzieller Ausgleich für Mehrbelastungen nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips zu gewähren ist (vgl. LT-Drs. 14/12011 vom 24.03.2003, Begründung Nr. 6 zu Art. 1 § 1 Nr. 3a). Unmittelbar zugewiesen ist die Aufgabe – also der für die Anwendung des Konnexitätsprinzips maßgebliche Anknüpfungspunkt – zwar nicht der kommunalen Gebietskörperschaft Landkreis, sondern nur seiner insoweit in die Staatsorganisation inkorporierten Behörde Landratsamt. Andererseits gilt aber bei den kreisfreien Städten, die nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GO im übertragenen Wirkungskreis die Aufgaben des Landratsamtes wahrnehmen, das Konnexitätsprinzip. Art. 53 Abs. 2 LKrO wird daher um eine Regelung erweitert, wonach für Mehrbelastungen im Sinne des Art. 83 Abs. 3 der Verfassung ein entsprechender finanzieller Ausgleich nach dessen Grundsätzen zu leisten ist.

2.5 Zu § 2 Nr. 6 bis 16 – Art. 55, 63, 66, 67, 77, 78, 84, 88, 92, 103a und 109 LKrO

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 7 bis 10 und 12 bis 18.

3. Zu § 3 – Änderung der Bezirksordnung

3.1 Zu § 3 Nr. 1

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 1.

3.2 Zu § 3 Nr. 2

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Artikelfolge des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

3.3 Zu § 3 Nr. 3 bis 15 – Art. 34, 40, 53, 61, 64, 65, 75, 76, 81a, 84, 88, 99a und 103 BezO

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3 und 4, 8 bis 10 und 12 bis 18.

4. Zu § 4 – Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

4.1 Zu § 4 Nr. 2 – Art. 2 KommZG

Durch die Änderung des Art. 2 wird das gemeinsame Kommunalunternehmen entsprechend der Begriffsbestimmung in den allgemeinen Kommunalgesetzen definiert und als zusätzliche neue Rechtsform in das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit eingeführt. Die Einfügung in den Ersten Teil des KommZG macht deutlich, dass die dort enthaltenen allgemeinen Vorschriften (vor allem Art. 3) auch für das gemeinsame Kommunalunternehmen gelten.

4.2 Zu § 4 Nr. 3 – Art. 7 KommZG

Zweckverbände können auch mit ihnen nicht angehörenden kommunalen Körperschaften im Wege kommunaler Zusammenarbeit kooperieren, allerdings – wie schon die Begründung zur Erstfassung des KommZG (LT-Beil. 2573, 5. Legislaturperiode) hervorhob – nur im Rahmen ihres Aufgabengebiets. So kann z.B. ein Wasserversorgungszweckverband mit einer angrenzenden Gemeinde durch Zweckvereinbarung vereinbaren, dass diese die eigentlich ihm obliegende Versorgung eines Weilers am Rande seines Versorgungsgebiets übernimmt. Art. 7 Abs. 5 Satz 1 KommZG stellt diese Möglichkeit klar. Darüber hinaus soll Zweckverbänden die Möglichkeit eröffnet werden, durch Zweckvereinbarung zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben auch Aufgaben von Nichtmitgliedern zu übernehmen. Eine solche Lösung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls zweckmäßig sein, z.B. wenn sie der Verwaltungsvereinfachung oder Kostensenkung im Rahmen nachbarschaftlicher Zusammenarbeit dient. Hierzu ist in Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG eine entsprechende Öffnungsklausel vorgesehen, deren Einzelkriterien an zwei Forderungen ausgerichtet sind: Zum einen dürfen weder der Zweckverband noch seine Mitglieder (auf die wegen der Umlageverpflichtung des Art. 42 KommZG möglicherweise finanzielle Verpflichtungen aus der Übernahme fremder Aufgaben zukommen könnten) durch Zweckvereinbarungen mit Dritten überfordert werden. Zum anderen muss verhindert werden, dass die Öffnungsklausel dazu missbraucht werden kann, großflächige und unübersichtliche Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Vor allem die vorgesehene Nr. 2 – der Umfang der zusätzlich übertragenen Aufgaben muss gegenüber dem Umfang der originären Zweckverbandsaufgaben nachrangig sein – dient beiden Forderungen. Im Übrigen muss dieser Grundsatz auch für Zweckvereinbarungen mit einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften gelten (Anfügung von Satz 2 in Art. 7 Abs. 2 KommZG). In diesem Fall genügt aber eine Sollvorschrift, weil z.B. bei einer Gemeinde mit ihren umfassenden Möglichkeiten die Problematik denkbarer Überforderungen nicht so zugespitzt ist wie bei einem nur zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffenen Zweckverband.

4.3 Zu Art. 4 Nr. 4 und 6 – Art. 12 und 20 KommZG

Beide Änderungen dienen der Verfahrensbeschleunigung, haben aber keine materielle Wirkung (vgl. als Muster z.B. § 21 Abs. 3 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz). Ist der Monat ohne Äußerung der Fachaufsichtsbehörde verstrichen, ist die Aufsichtsbehörde davon befreit, weitere Untersuchungen anzustellen, wenn sie nach ordnungsgemäßer Ermittlung des Sachverhalts nicht erkennt und auch nicht erkennen muss, dass Belange der Fachaufsichtsbehörde berührt sind.

4.4 Zu § 4 Nr. 5 – Art. 13 KommZG

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG hat die Aufsichtsbehörde eine genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen. Art. 13 Abs. 1 Satz 3 KommZG in der bisherigen Fassung schreibt darüber hinaus vor, dass die beteiligten Gebietskörperschaften in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen sollen. Im Rahmen der Überprüfung kommunaler Standards durch die Projektgruppe Verwaltungsreform wurde von kommunaler Seite vorgeschlagen, diese Vorschrift zu streichen. Da es sich um eine reine Ordnungsvorschrift handelt, für die keine zwingende Notwendigkeit besteht, kann dem gefolgt werden.

4.5 Zu § 4 Nr. 7 – Art. 24 KommZG

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG macht der Zweckverband seine Satzungen und Verordnungen in seinem Amtsblatt amtlich bekannt. Unterhält er kein eigenes Amtsblatt, werden diese nach derzeitiger Rechtslage im Amtsblatt des Landratsamts oder Landkreises, wenn sich der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands über den Landkreis hinaus erstreckt, im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht. Die praktischen Erfahrungen der Beteiligten mit dieser Regelung haben gezeigt, dass bürgernäher und flexibler vorgegangen werden kann, wenn alternativ die Möglichkeit besteht, die Satzungen und Verordnungen in den Amtsblättern der Beteiligten bekannt zu machen. Zu diesem Zweck sind beim Staatsministerium des Innern zahlreiche Anträge auf Befreiung von dieser Vorschrift, gestützt auf die nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbare Experimentierklausel der Gemeindeordnung (Art. 117a GO), eingegangen und in der Regel positiv beschieden worden. Um dieses verwaltungsaufwändige Verfahren künftig zu vermeiden, wird bereits im Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, Satzungen und Verordnungen in den Amtsblättern der Beteiligten bekannt zu machen.

4.6 Zu § 4 Nr. 8 - Art. 34 KommZG

Nach derzeitiger Rechtslage kann die Gründung eines Eigenbetriebs nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden, die Gründung eines Kommunalunternehmens oder die Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform hingegen schon. Entscheidungen von Kommunen über die Errichtung von Unternehmen oder die Beteiligung an ihnen haben sowohl für die Kommune als auch ordnungspolitisch besondere Bedeutung. Sie sind daher in den allgemeinen Kommunalgesetzen den beschließenden Hauptorganen (z.B. gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 7 GO dem Gemeinderat) vorbehalten. Die vorgesehene Änderung von Art. 34 Abs. 2 KommZG soll diese Entscheidungen auch im Zweckverband allgemein der (bisher

nur für Entscheidungen über Eigenbetriebe zuständigen) Verbandsversammlung zuweisen.

4.7 Zu § 4 Nr. 9 – Art. 38 KommZG

In die Personalzuständigkeit des Verbandsvorsitzenden wird ausdrücklich auch der Fall der Höhergruppierung von Arbeitern einbezogen.

Damit wird die Regelung an die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung in der Fassung des Gesetzentwurfs (s. § 1 Nr. 3, § 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 3) angepasst.

4.8 Zu § 4 Nr. 10 – Art. 49 KommZG

4.8.1 Art. 49 Abs. 1 regelt zwei Fälle:

- Die Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens durch mehrere Gebietskörperschaften; sie erfolgt durch Vereinbarung der Unternehmenssatzung zwischen den Gebietskörperschaften.
- Den Beitritt einer Gebietskörperschaft zu einem Kommunalunternehmen (KU oder gKU); er erfolgt durch eine zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden Änderung der Unternehmenssatzung; auf der Seite des aufnehmenden Unternehmens ist zuständig bei einem KU dessen Träger, bei einem gKU dessen Verwaltungsrat (s. dazu Art. 50 Abs. 6).

Errichtung und Beitritt werden durch die Bekanntmachung der Unternehmenssatzung oder deren Änderung wirksam (Art. 49 Abs. 5 Satz 1); zur Bekanntmachung der Unternehmenssatzung s. Art. 50 Abs. 3. Für die Zulässigkeit der Errichtung oder des Beitritts gelten die allgemeinen Vorschriften (Art. 87 GO, Art. 75 LKrO und Art. 73 BezO).

Aufgrund von Abs. 1 Satz 4 können bei der Errichtung oder dem Beitritt bestehende Regie- oder Eigenbetriebe auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ausgegliedert werden. Wegen des sachrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes muss allerdings für Regiebetriebe (die anders als Eigenbetriebe im Regelfall kein Sondervermögen sind) geregelt werden, wie die ausgliedernden Vermögensteile abzugrenzen sind. Eine solche Regelung soll auf der Grundlage der Ermächtigung in Art. 50 Abs. 8 durch Rechtsverordnung vorgenommen werden. Die Ausgliederung ist eine Umwandlung, für die sich die Kompetenz des Landesgesetzgebers aus § 1 Abs. 2 UmwG ergibt; danach ist eine Umwandlung außer den im Umwandlungsgesetz geregelten Fällen auch möglich, wenn ein Landesgesetz das ausdrücklich vorsieht.

4.8.2 Auch Art. 49 Abs. 2 macht von § 1 Abs. 2 UmwG Gebrauch und lässt die Verschmelzung bestehender Kommunalunternehmen zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen zu. Die Bestimmung ist der Verschmelzung durch Aufnahme im Sinne von § 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) nachgebildet (s. auch Art. 16 Sparkassengesetz: die Sparkassenvereinigung ist ebenfalls der umwandlungsrechtlichen Verschmelzung durch Aufnahme vergleichbar). Für die Zuständigkeiten auf der Seite des aufnehmenden Unternehmens gelten die Ausführungen über den Beitritt entsprechend.

4.8.3 Abs. 3 Satz 1 soll die Rechtsgrundlage dafür bieten, das Kommunalunternehmen eines Zweckverbands als gemeinsames Kommunalunternehmen der Verbandsmitglieder fortzuführen und den Zweckverband mit diesem zu verschmelzen. Kompetenzrechtlicher Hintergrund der Regelung ist ebenfalls § 1 Abs. 2 UmwG. Der Gesetzentwurf bezeichnet

den Vorgang als „Verschmelzung“ (vgl. § 2 Nr. 1 UmwG). Der Zweckverband wird in diesem Fall aufgelöst, muss aber nicht abgewickelt werden; sein Vermögen geht per Gesamtrechtsnachfolge auf das gemeinsame Kommunalunternehmen über. Die Vereinbarung kann nur einvernehmlich unter Beteiligung aller Verbandsmitglieder zustande kommen. Eine Beteiligung der Verbandsversammlung, wie im Fall der Auflösung des Zweckverbands gemäß Art. 46 Abs. 1, ist daher entbehrlich.

Nach Abs. 3 Satz 2 kann auch ein Zweckverband, der Träger eines Eigenbetriebs oder Regiebetriebs ist, in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden; die Umwandlung ist in diesem Fall ein Formwechsel.

In beiden Fällen geht der Zweckverband unter, die Entscheidungen sind daher seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Da die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder erhalten bleibt, reicht die Anzeige außer bei Pflichtverbänden auch aus. Zur Anzeigepflicht in den Fällen des Art. 49 s. im Übrigen unten Nr. 4.9.1.

4.8.4 Abs. 4 ermöglicht die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft mit ausschließlich kommunalen Anteilseignern in ein gemeinsames Kommunalunternehmen. Auch diese Regelung beruht auf § 1 Abs. 2 UmwG; danach ist auch der Schritt vom Bundesrecht ins Landesrecht durch Umwandlung einer handelsrechtlichen Kapitalgesellschaft in eine Rechtsperson des Landesrechts möglich (vgl. z.B. das baden-württembergische Gesetz zur Errichtung der UMEG vom 19. Dezember 2000, GBl S. 761, durch das eine Landesgesellschaft m.b.H. in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt wurde). Die Umwandlung erfolgt durch einen Beschluss der Gesellschaft und einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Rechtsakt (Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch Vereinbarung der Unternehmenssatzung). Damit die Umwandlung praktisch handhabbar ist, ist auf die entsprechende Anwendung der genannten Vorschriften des UmwG zu verweisen.

4.8.5 Abs. 5 regelt die Wirksamkeit der Errichtungs- oder Umwandlungsentscheidungen. Für die Wirksamkeit der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft kommt es auf die Eintragung in das Handelsregister an. Dabei kann es sein, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen selbst oder dass nur die Umwandlung als solche eingetragen wird. Durch die Verweisung auf die entsprechende Anwendung von § 202 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 UmwG soll sichergestellt werden, dass mögliche Rechtsverstöße bei der Umwandlung nicht deren Wirksamkeit in Frage stellen. Die Eintragung in das Handelsregister lässt die Notwendigkeit unberührt, die Unternehmenssatzung bekannt zu machen (Art. 50 Abs. 3).

4.9 Zu § 4 Nr. 10 – Art. 50 KommZG

4.9.1 Abs. 1 enthält eine generelle Verweisung auf die allgemein für Kommunalunternehmen geltenden Vorschriften der Kommunalgesetze. Aus der Verweisung ergibt sich auch die Pflicht, die in Art. 49 genannten Entscheidungen der gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Entwurfs zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (vgl. z.B. Art. 96 GO). Die Absätze 2 bis 7 treffen die notwendigen Spezialregelungen für gemeinsame Kommunalunternehmen und orientieren sich dabei weitgehend an den Vorschriften für die kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden. Auf folgende Regelungen ist besonders hinzuweisen:

4.9.2 Zu Abs. 2 Satz 3 vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 GmbHG.

4.9.3 Die gesamtschuldnerische Haftung (Abs. 5) ist aus der Gewährträgerhaftung der Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens abzuleiten (Art. 50 Abs. 1 i.V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 89 Abs. 4 GO oder Art. 77 Abs. 4 LKrO oder Art. 75 Abs. 4 BezO). Als Schlüssel für den internen Ausgleich bietet sich das Verhältnis der Stammeinlagen zueinander an; davon kann aber in der Unternehmenssatzung auch abgewichen werden.

4.9.4 Nach allgemeinem Kommunalrecht ist der jeweilige Träger des Kommunalunternehmens als Normgeber für den Erlass der Unternehmenssatzung und ihre Änderungen zuständig (Art. 89 Abs. 3 Satz 1 GO, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 LKrO, Art. 75 Abs. 3 Satz 1 BezO). Beim gemeinsamen Kommunalunternehmen gilt das nur für die Gründung in den Fällen des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2. Mit der Entstehung des gemeinsamen Kommunalunternehmens geht die Normsetzungskompetenz für die Unternehmenssatzung auf den Verwaltungsrat über; allerdings müssen die Träger bestimmten grundlegenden Entscheidungen, die ihr Verhältnis zum gemeinsamen Kommunalunternehmen betreffen, zustimmen (Abs. 6 Satz 1 und 2).

4.9.5 Abs. 8 ergänzt die in den allgemeinen Kommunalgesetzen bereits enthaltene Ermächtigung des Innenministeriums um die Befugnis, die mit gemeinsamen Kommunalunternehmen verbundenen besonderen Fragen des Errichtungs- bzw. Umwandlungsverfahrens, ihres Aufbaus und ihrer Verwaltung zu regeln. Mit dem Verfahren bei der Errichtung sind auch die Fälle des Beitritts sowie der Ausgliederung von Regie- und Eigenbetrieben auf ein gemeinsames Kommunalunternehmen gemeint.

4.10 Zu § 4 Nr. 12 – Art. 51 KommZG

Die Unterstellung des gemeinsamen Kommunalunternehmens unter die staatliche Aufsicht ergibt sich an sich schon aus Art. 50 Abs. 1 i.V. mit Art. 26 und den Vorschriften der allgemeinen Kommunalgesetze. Es dient jedoch der Klarheit, das gemeinsame Kommunalunternehmen auch in die allgemeine Aufsichtsregelung des KommZG einzubeziehen.

4.11 Zu § 4 Nrn. 13 und 14 – Art. 52 und 53 KommZG

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Einfügung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in das KommZG.

5. Zu § 5 – Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Zu § 5 (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 VGemO) vgl. Begründung zu § 1 Nr. 2.

6. Zu § 6 – Änderung des Kommunalabgabengesetzes

6.1 Zu § 6 Nr. 1 – Art. 3 KAG

Von den kleinen Gemeindesteuern wird in Bayern derzeit nur die Hundesteuer erhoben (Aufkommen 2003: rund 17,2 Mio. €). Im Übrigen verbietet Art. 3 Abs. 3 KAG die Erhebung einer Getränkesteuer, einer Jagdsteuer, einer Speiseissteuer, einer Steuer auf das Innehaben einer Wohnung und einer Vergnügungssteuer. Dieses Verbot ist immer wieder diskutiert worden, insbesondere das Verbot der Zweitwohnungssteuer. Durch die Aufhebung des Verbots der

Zweitwohnungssteuer soll nunmehr den Kommunen insoweit ein Recht zur Steuererhebung eingeräumt werden. Eine entsprechende Verpflichtung soll allerdings nicht bestehen, auch nicht z.B. durch Fördernachteile oder rechtsaufsichtliche Schritte bei Nichterhebung oder durch Konsequenzen im kommunalen Finanzausgleich. Diese Erweiterung der gemeindlichen Gestaltungsmöglichkeit auf der Einnahmeseite stellt einen angemessenen Kompromiss mit der Forderung dar, zusätzliche Belastungen des Bürgers und der Wirtschaft möglichst zu vermeiden. Sie gestattet im Übrigen eine angemessene Beteiligung der Inhaber von Zweitwohnungen an den gemeindlichen Infrastrukturkosten.

6.2 Zu § 6 Nr. 2 – Art. 7 KAG

Anpassung an die Verordnung vom 11.11.2003 (GVBl S. 826).

7. Zu § 7 – Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

7.1 Zu § 7 Nr. 1 – Art. 16 KWBG

Redaktionelle Anpassung an das neu bekannt gemachte Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000, GVBl S. 198, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2003, GVBl S. 419.

7.2 Zu § 7 Nr. 2 – Art. 22 KWBG

Die gesonderte Benennung des Landes Berlin ist überholt.

7.3 Zu § 7 Nr. 3 – Art. 28 KWBG

Redaktionelle Anpassung an das neu bekannt gemachte Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

7.4 Zu § 7 Nr. 4 – Art. 33 KWBG

Redaktionelle Anpassung an das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes.

7.5 Zu § 7 Nr. 5 – Art. 39 KWBG

Streichung einer unüblichen und entbehrlichen Verweisung auf Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

7.6 Zu § 7 Nr. 6 – Art. 70 KWBG

Die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit ist nicht mehr in Art. 69 KWBG geregelt, sondern in Bundesbesoldungsgesetz, Bundeskommunalbesoldungsverordnung und Bayerischer Kommunalbesoldungsverordnung. Die Verweisung ist damit überholt.

7.7 Zu § 7 Nr. 7 – Art. 72 KWBG

Die Dienstaufwandsentschädigungen der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten sind bisher entsprechend den einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B dynamisiert. Das führt zu Ungeheimheiten, wenn die Grundgehälter der Besoldungsordnung A und die Grundgehälter der Besoldungsordnung B zu unterschiedlichen Zeitpunkten angepasst werden. Tritt z.B. die einheitliche Anhebung der Grundgehälter um einen bestimmten Prozentpunkt für die Besoldungsordnung A am 1. Januar eines Jahres, für die Besoldungsordnung B aber zum 1. Juni des Jahres in Kraft, so ist Dynamisierungszeitpunkt für die Dienstaufwandsentschädigungen nicht nur der Wahlbeamten mit B-Besoldung, sondern auch der Wahlbe-

amten mit A-Besoldung nach geltendem Recht erst der 1. Juni des Jahres. Diese zeitliche Diskrepanz zwischen der Änderung der Besoldung und der Dynamisierung der Dienstaufwandsentschädigung wird in der Praxis als nicht sachgerecht angesehen. Künftig soll daher hinsichtlich der Dynamisierung der Dienstaufwandsentschädigungen nur auf die Besoldungsordnung A abgestellt werden, wenn die Wahlbeamten nach der Besoldungsordnung A besoldet werden, im Übrigen auf die Besoldungsordnung B, wenn die Wahlbeamten nach der Besoldungsordnung B besoldet werden.

Die Änderung der Dynamisierungsregelungen greift Anregungen des Gemeindetags und des Städtetags auf.

7.8 Zu § 7 Nr. 8 – Art. 134 KWBG

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nach dem bisherigen Wortlaut der Bestimmung dürfen die Entschädigungen als Gemeinderat, Kreisrat oder Bezirksrat und als gewählter Stellvertreter des Bürgermeisters, Landrats oder Bezirkstagspräsidenten zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Ortszuschlag bis höchstens Stufe 2 und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen. Einen Ortszuschlag gibt es im Besoldungsrecht nicht mehr. Der frühere Ortszuschlag der Stufe 1 ist nunmehr in die Grundgehaltstabelle eingebaut; dem Unterschiedsbetrag zwischen Ortszuschlag Stufe 1 und 2 entspricht nunmehr der Familienzuschlag der Stufe 1.

7.9 Zu § 7 Nr. 9 – Art. 136 KWBG

Die Ehrenamtsentschädigungen sind bisher entsprechend den einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B dynamisiert. Auf die Begründung zu § 7 Nr. 7 wird verwiesen. Die zeitliche Verschiebung bei der Dynamisierung der Ehrenamtsentschädigungen – bedingt durch Besonderheiten in der Änderung der Besoldungsordnung B – wird in der Praxis als nicht sachgerecht angesehen, zumal den Ehrenamtsentschädigungen der Höhe nach nicht die Besoldungsordnung B, sondern die Besoldungsordnung A entspricht. Künftig soll daher hinsichtlich der Dynamisierung der Ehrenamtsentschädigungen nur auf die Besoldungsordnung A abgestellt werden.

Die Änderung der Dynamisierungsregelungen greift Anregungen des Gemeindetags und des Städtetags auf.

7.10 Zu § 7 Nr. 10 – Art. 137 a KWBG

Redaktionelle Anpassung an das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes.

7.11 Zu § 7 Nr. 11 – Art. 138 KWBG

Der Ehrensold und die Höchstgrenzen des Ehrensolds sind bisher entsprechend den allgemeinen Änderungen der in den Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen der Besoldungsordnungen A und B festgelegten Beträge, d.h. entsprechend den einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B dynamisiert. Auf die Begründung zu § 7 Nr. 7 wird verwiesen. Die zeitliche Verschiebung bei der Dynamisierung des Ehrensolds – bedingt durch Besonderheiten in der Änderung der Besoldungsordnung B – wird in der Praxis als nicht sachgerecht angesehen, zumal dem Ehrensold der Höhe nach nicht die Besoldungsordnung B, sondern die Besoldungsordnung A entspricht. Künftig soll daher hinsichtlich der Dynamisierung des Ehrensolds und seiner Höchstgrenzen nur auf die Besoldungsordnung A abgestellt werden. Der Hinweis auf die Run-

dungsregelung des Art. 72 Abs. 3 Satz 3 KWBG dient der Klarstellung.

Die Änderung der Dynamisierungsregelungen greift Anregungen des Gemeindetags und des Städtetags auf.

8. Zu § 8 – Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

8.1 Zu § 8 Nr. 1 – Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayKrG

Die Änderung von Abs. 1 soll klarstellen, dass auch kommunale Krankenhäuser als gemeinsames Kommunalunternehmen betrieben werden können.

8.2 Zu § 8 Nr. 2 – Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayKrG

Die neue Verweisung auf Art. 92 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 GO sowie auf die entsprechenden Vorschriften der LKrO und BezO gleicht Art. 25 BayKrG dem allgemeinen kommunalen Unternehmensrecht an. Sie soll gewährleisten, dass Unterbeteiligungen von denjenigen Gesellschaftsorganen beschlossen werden, die dem Einfluss der Trägerkommune unterliegen und dass für deren Entscheidung die gleichen Vorschriften gelten wie für eigene Beteiligungen.

9. Zu § 9 – Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Die Änderung soll klarstellen, dass überörtliche Zusammenschlüsse der Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auch in Form von gemeinsamen Kommunalunternehmen in Frage kommen.

10. Zu § 10 – Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Die bisher schon in der Satzung enthaltene Zuständigkeit des Kommunalen Prüfungsverbands für Beratungen bestimmter Nichtmitglieder wird gesetzlich ausdrücklich festgelegt. Gedacht ist vor allem an die gelegentliche Beratung kleinerer Gemeinden. Die Prüfung und Beratung der Mitglieder bleibt aber vorrangig.

11. Zu § 11 – In-Kraft-Treten

Das Gesetz soll sobald wie möglich in Kraft treten. Die Rückwirkung des § 2 Nr. 6 auf den 01.01.2004 ist geboten, um die Landkreise als Träger der Staatsbehörde Landratsamt nicht schlechter zu stellen als die übrigen kommunalen Ebenen, für die das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip ab dem 01.01.2004 gilt. Die Rückwirkung ist rechtlich unbedenklich, da sie sich zugunsten der Landkreise und zu Lasten des Staatshaushaltes auswirkt. Die Rechtsänderung entspricht im Übrigen Forderungen der kommunalen Seite; zudem ist die sofortige Beachtung des Konnexitätsprinzips politisch bereits seit längerem zugesagt. Die Übergangsregelung in Satz 3 hindert Gemeinden, in denen es in einzelnen Gemeindeteilen bereits Ortssprecher gibt, nicht, in der ganzen Gemeinde durch Satzung die Wahl des Ortssprechers zu ermöglichen.